

# Kirchengemeindeordnung

für das Königreich Bayern

vom 24. September 1912

mit den Vollzugsvorschriften.

---

Handausgabe mit Erläuterungen

von

**Dr. Ernst Langheinrich,**

K. Bezirksamtsassessor in Bad Kissingen.



1914.

München, Berlin und Leipzig.

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).



## Vorwort.

Die vorliegende Handausgabe will nicht nur den Justiz- und Verwaltungsbehörden, sondern insbesondere auch den mit dem unmittelbaren Vollzug des Gesetzes befaßten Kirchenverwaltungsvorständen ein Führer durch den ungewöhnlich schwierigen Stoff des Gesetzes sein. Es haben deshalb die Abschnitte, welche nach meinen amtlichen Erfahrungen dem Vollzug die größten Schwierigkeiten bieten und welche in der Praxis am häufigsten Anwendung finden, eine besonders sorgfältige Behandlung erfahren. Allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen mag freilich bei der Vielseitigkeit des Gesetzes und der Vieltätigkeit der die Praxis bewegenden Fragen, sowie bei der im Rahmen einer Handausgabe gebotenen Kürze nicht immer gelungen sein. Ich bin daher für weitere Wünsche und Anregungen aus der Praxis, wie sie schon bisher vielfach an mich gelangten, nur dankbar. Die Allgemeinen Vollzugsvorschriften vom 19. Oktober 1912 sind in die Erläuterungen derjenigen Artikel aufgenommen worden, zu denen sie gehören. Die erforderlichen Erläuterungen zur Kirchentwahlordnung sind in die auf die Wahlen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes (Art. 42—52 RGD.) eingearbeitet. Zu größerer Uebersicht hat dieser Abschnitt des Gesetzes zusammenfassende Vorbemerkungen erhalten. Da die zur RGD. einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Entschlüsse — namentlich soweit sie aus älterer Zeit stammen — den Kirchenverwaltungsvorständen vielfach nicht zur Hand sind, so sind die wichtigsten hievon teils vollständig, teils auszugsweise in einem Anhang beigegeben. Eine Uebersicht über das bisherige Recht gibt die Einleitung.

Das Manuskript zur letzten Lieferung lag schon seit längerer Zeit fertig vor. Die Herausgabe hat sich verzögert, weil das Erscheinen der Verwaltungsordnung abgewartet werden wollte.

Riffingen, im November 1913.

Langheintich.



# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vormort . . . . .	III
Inhaltsverzeichnis . . . . .	V
Abkürzungen . . . . .	VIII
<b>A. Einleitung. I. Geschichtliches.</b>	
A. Die Grundlagen des bayerischen Kirchenstaatsrechts . . . . .	1
B. Die Entwicklung des Kirchenvermögensverwaltungsrechts im rechtsr Bayern von der Verfassungsurkunde bis zur Gegenwart . . . . .	2
C. Die Entwicklung des Kirchenvermögensverwaltungsrechts der Pfalz von der Verfassungsurkunde bis zur Gegenwart . . . . .	5
II. Die Entstehung der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 und die Gesetzesmaterialien . . . . .	7
III. Inhalt der Kirchengemeindeordnung . . . . .	9
<b>B. Text der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 . . . . .</b>	<b>15</b>
<b>C. Kirchenwahlordnung samt Anlagen . . . . .</b>	<b>85</b>
<b>D. Bekanntmachungen des Kultusministeriums über die Wahlen . . . . .</b>	<b>115</b>
I. Bekanntmachung, Formblätter für die Wahlen der ortskirchlichen Verwaltungskörper betreffend, vom 24. Okt. 1912 . . . . .	115
II. Bekanntmachung, die Wahlen der ortskirchlichen Vertretungs- körper für die Wahlperiode 1913/18 betreffend, vom 21. Okt. 1912 . . . . .	137
<b>E. Erläuterungen zur Kirchengemeindeordnung . . . . .</b>	<b>139</b>
Abschnitt I: Kirchengemeinden und Ortskirchenvermögen im all- gemeinen . . . . .	139
Abschnitt II: Ortskirchenbedürfnisse und Mittel zu ihrer Befriedigung . . . . .	179
Titel 1. Allgemeine Vorschriften . . . . .	179
Titel 2. Kirchenumlagen . . . . .	216
Titel 3. Kirchengemeindebedienste . . . . .	252
Titel 4. Ansehen . . . . .	266
Abschnitt III: Ortskirchliche Vertretungskörper . . . . .	271
Titel 1. Kirchenverwaltung . . . . .	271
Kapitel 1. Kirchenverwaltung im allgemeinen . . . . .	271
Kapitel 2. Kirchenverwaltungswahlen . . . . .	289
Kapitel 3. Wirkungsbereich der Kirchenverwaltung . . . . .	328
Kapitel 4. Geschäftsgang der Kirchenverwaltung und besondere Aussschüsse . . . . .	354
Titel 2. Kirchengemeindeversammlung . . . . .	365
Titel 3. Kirchengemeindebevollmächtigte . . . . .	373

	Seite
Abchnitt IV: Staatsaufsicht und Handhabung der Disziplin . . . . .	385
Abchnitt V: Besondere und Schlußbestimmungen . . . . .	427
Titel 1. Reichnisse und Stolgebühren . . . . .	427
Titel 2. Simultanverhältnisse . . . . .	442
Titel 3. Abänderung anderer Gesetze . . . . .	447
Titel 4. Besondere Bestimmungen für die Pfalz . . . . .	455
Titel 5. Schlußbestimmungen . . . . .	462
<b>F. Königliche Verordnung, Inkraftsetzung der Kirchengemeindeordnung für die protestantische Kirche der Pfalz betreffend</b> . . . . .	481
<b>G. Vollzugs- u. Vorschriften</b> . . . . .	483
1. Bekanntmachung vom 19. Oktober 1912, den Vollzug der Kirchengemeindeordnung betreffend . . . . .	483
2. Ministerial-Entschliehung vom 18. Oktober 1912, die Einkommensaufbesserung der katholischen und protestantischen Seelsorgegeistlichen, hier Vollzug der Art. 86 bis 89 der Kirchengemeindeordnung betr. . . . .	485
3. Finanzgesetz vom 2. November 1912 für die Jahre 1912 und 1913 . . . . .	485
4. Ministerial-Entschliehung vom 26. Mai 1913, Gottesdienstinstitutionen, hier Vollzug des Art. 7 der Kirchengemeindeordnung betreffend . . . . .	485
5. Ministerial-Entschliehung vom 5. November 1913, die Besetzung der katholischen weltlichen Kirchendienste im rechtsrheinischen Bayern betreffend . . . . .	486
<b>H. Anhang.</b>	
1. Verordnung vom 8. September 1808, Anordnung einer Section in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern betreffend . . . . .	488
2. Organisches Edikt vom 17. März 1809, die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten General-Konfistorium betreffend . . . . .	489
3. Konfistorial-Ordnung vom 8. September 1809 . . . . .	491
4. Ministerial-Entschliehung vom 6. März 1810, die Ausscheidung der protestantischen Imparochations-Verhältnisse im Königreiche Bayern betreffend . . . . .	496
5. Ministerial-Entschliehung vom 20. September 1810, die Grundsätze der Pfarrpurifikationen betreffend . . . . .	497
6. Ministerial-Entschliehung vom 13. Juli 1811, die Behandlung der katholischen Pfarrei-Dismembrations-Gegenstände betreffend . . . . .	498
7. Allerhöchste Verordnung vom 20. Januar 1812, die entbehrlichen Nebenkirchen und Kapellen betreffend . . . . .	500
8. Ministerial-Entschliehung vom 9. Oktober 1813, die rüdfichtlich der Kirchenstühle in den protestantischen Kirchen zu beobachtende Ordnung betreffend . . . . .	504
9. Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 . . . . .	506
10. Edikt vom 26. Mai 1818 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. Zweite Beilage zur Verfassungsurkunde des Reichs. Tit. IV § 9 (Religionsedikt) . . . . .	507
11. Edikt vom 26. Mai 1818 über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Sechste Beilage zu der Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern Tit. V § 4 Nr. 1 . . . . .	517

	Seite
12. Das die inneren katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Konforbat mit seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII vom 5. Juni 1817	518
13. Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamt-Gemeinde in dem Königreiche vom 26. Mai 1818	520
14. Allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend	523
15. Ministerial-Entschließung vom 26. März 1839, die Bildung eigener kirchlicher Gemeinden betreffend	526
16. Ministerial-Entschließung vom 13. Dezember 1844, die Behandlung der Pfarrpurifikationen betr.	527
17. Allerhöchste Verordnung vom 27. Februar 1847, die oberste Leitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betreffend	529
18. Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857, Vollzug der §§ 48 und 49 der II. Verf.-Beil. betreffend	531
19. Gesetz vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen	537
20. Allerhöchste Entschließung vom 26. Januar 1896, die Verhandlungen der im Jahre 1893 zu Ansbach abgehaltenen vereinigten protestantischen Generalsynode für die Konsistorialbezirke des Königreichs diesseits des Rheins betreffend	539
21. R. Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1905, betreffend die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern	539
22. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Mai 1905, die Anlegung von Geldern der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden betreffend	540
23. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. August 1909, die Anlegung von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, dann der Kirchengemeinden und Kultusstiftungen in laufender Rechnung oder im Giroverkehr betreffend	556
24. Ministerialbekanntmachung vom 19. Juli 1913, die Führung des Grundbuchs betr.	560

#### Besonderheiten der Pfalz.

25. Urkunde der Vereinigung beider protestantischen Konfessionen im Rheintreise. Mit Allerh. Entschließung vom 10. Oktober 1818	561
26. Gesetz vom 4. Juni 1848, die protestantischen General-Synoden und den Konsistorialbezirk Speyer betreffend	564
27. Ministerial-Entschließung vom 17. Mai 1849, die Stellung des R. protestantischen Konsistoriums Speyer betreffend	565
Alphabetisches Sachregister	566

## Abkürzungen.

- AA. 1910 [1912] (1. [2.] Les.) = Verhandlungen des bef. Ausschusses der Kammer der Abgeordneten in 1. [2.] Lesung 1909/10 (Weil.-Bd. X Weil. 930, 967, 968) [1912 (Weil.-Bd. II Weil. 305, 310, 332)].
- APl. 1910 [1912] = Plenarverhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1909/10, (Sten. Bericht Bd. XI S. 354 ff.) [1912 (Sten. Bericht Bd. V Nr. 121 und 122)].
- Begr. = Begründung (Verh. d. R. d. Abg. 1907/08 Weil.-Bd. I Weil. 5 [Entwurf vom 27. Sept. 1907], Verh. d. R. d. R.-R. 1912 Weil.-Bd. I Weil. 89 [Entwurf vom 2. Mai 1912]).
- RA. 1912 Prot. I—V = Verhandlungen des bef. Ausschusses der Kammer der Reichsräte 1912 (Weil.-Bd. I Weil. 94—98).
- RPl. 1912 = Plenarverhandlungen der Kammer der Reichsräte 1912 (Sten. Bericht Bd. I Nr. 10).
- 
- UG. BGB. = Bayer. Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſezbuch vom 9. Juni 1899 (Weil. zum GVB. 1899, Nr. 28).
- AllhB. = Allerhöchſte Verordnung.
- AusfG. z. RZPrD. = Bayer. Ausführungsgeſetz zur Reichszivilprozeßordnung und Konfuſsordnung vom 23. Februar 1879 (GVB. 1899 S. 401 ff.).
- BG. = Beamtengeſetz vom 16. Auguſt 1908 (GVB. S. 581 ff.).
- BGB. = Bürgerliches Geſezbuch vom 18. Auguſt 1896.
- Bem. = Bemerkung.
- Benario = Benario, Die Stolgebühren nach bayer. Staatskirchenrecht. München 1894.
- BfVPr. = Blätter für adminiſtrative Praxis.
- Breunig EinkStG. = von Breunig, Daß bayer. Einkommenſteuergeſetz vom 14. Auguſt 1910. München 1911.
- Döll. = Döllingers Verordnungen-Sammlung.
- Dyhoff = Dyhoff, Die bayer. Kirchengemeindeordnung. München 1913.
- EG. BGB. = Einföhrungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſezbuch vom 18. Auguſt 1896 (GVB. S. 604 ff.).
- Engelmann = Engelmanns Handbuch des bayer. Volkſchulrechts. 5. Aufl., bearbeitet von A. Stingl.
- Günther I—IV = Amtshandbuch für die prot. Weiſtlichen von Günther. Neue Auflage. IV Bände. 1883.
- Gir.-Paſch. = Handwörterbuch des bayer. Staatskirchenrechts von Girſch, Hellmuth und Paſchelbel. München 1912.
- Frank RGD. = Frank, Die bayer. Kirchengemeindeordnung. Regensburg 1913.
- Henle UmfG. = von Henle, Die bayer. Gemeindefteuergeſetze vom 14. Auguſt 1910. München 1911.
- EinkStG. = Bayer. Einkommenſteuergeſetz vom 14. Auguſt 1910 (GVB. 1910 S. 493 ff.).

- FormB.** = Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (Weber II S. 279).  
**GV.** = Bayerisches Gesetzblatt.  
**GVBl.** = Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt.  
**GemO.** = Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins und Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869.  
**GewStG.** = Gewerbesteuergesetz vom 14. August 1910 (GVBl. S. 535).  
**Helmreich-Rod** = K. Helmreich und K. Rod, Bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. Ausbach 1912.  
**Henle-Schneider** = von Henle und Schneider, Die bayer. Ausführungsgesetze zum BGB. vom 9. Juni 1899. 2. Aufl.  
**Hinschius** = Paul Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts. Berlin 1869.  
**KGO.** = Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912.  
**Kahr** = von Kahr, Bayer. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. München 1896.  
**KapStG.** = Kapitalrentensteuergesetz vom 14. August 1910 (GVBl. S. 549).  
**Kont.** = Kontordat (I. Anh. zur II. Verfass.-Beil.)  
**KontO.** = Reichskonturs-Ordnung vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 300).  
**KonfistO.** = Konsistorialordnung vom 8. September 1809 (Weber I S. 296).  
**Krais** = Wilh. Krais, Kirchliche Simultanverhältnisse. Würzburg 1890.  
**Krid I** = Ludwig Krid, Handbuch der Verwaltung des kath. Pfarramts. 2. Aufl. Kempten 1903.  
**Krid II** = Krid, Handbuch des kathol. Pfründewesens. 4. Aufl. 1905.  
**Krid III** = Krid, Handbuch der Verwaltung des Kirchenvermögens. 4. Aufl. 1904.  
**KultMBl.** = Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten.  
**Meurer Grundfragen** = Christian Meurer, Grundfragen aus dem Entwurf einer bayer. Kirchengemeindeordnung. München 1909.  
**Meurer I und II** = Christian Meurer, Bayer. Kirchenvermögensrecht; Bb. I: Bayer. Kirchenstiftungsrecht, Stuttgart 1899; Bb. II: Bayer. Pfründe-recht, Stuttgart 1901.  
**MinVerf.** = Ministerialbekanntmachung.  
**MinE.** = Ministerial-Entschließung.  
**PolStrGB.** = Polizeistrafgesetzbuch.  
**ProtEd.** = Protestanten-Edikt (II. Anhang zur II. Verf.-Beil.).  
**Regger-Dyhoff** = Reggers Handausgabe des bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes von Anton Dyhoff. 4. Aufl. 1908.  
**RE.** = Religions-Edikt (II. Verfass.-Beilage).  
**RevGE.** = Revidiertes Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818  
 1. Juli 1834 (Weber I S. 555).  
**RStrGB.** = Reichsstrafgesetzbuch.  
**Schmidt I-III** = Georg Schmidt, Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayer. obersten Gerichtshöfe. München 1897.  
**Seeberger** = Georg Seeberger, Handbuch der Amtsführung für die protest. Geistlichen des Königreichs Bayern. München 1899.  
**Senbel** = Max von Senbel, Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. Freiburg 1896.  
**Staubinger BGB.** = F. v. Staubingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5./6. Aufl. 1910.  
**Sternau** = Max Sternau, Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen. 2. Aufl. Erlangen 1899.  
**Stingl** = Eduard Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des kathol. Pfarramts diesseits des Rheins. 2. Aufl. München 1890.

## X

- UmlG. = Umlagen-Gesetz vom 14. August 1910 (GWBf. S. 581).  
VerfU. = Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.  
BGS. = Sammlung von Entscheidungen des kgl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofs.  
BVG. = Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen vom 8. August 1878 (GWBf. S. 369).  
VollzAnn. z. UmlG. = Bekanntmachung vom 12. Juni 1911 zum Vollzuge des Umlagen-Gesetzes (GWBf. S. 819).  
Wagner = Ludwig Wagner, Das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen der Pfalz. Kaiserslautern 1889.  
Wand = Hermann von Wand, Die Gemeindeordnung für die Pfalz. 2. Aufl. 1894.  
Weber = Karl Weber, Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern.  
ZPO. = Reichs-Zivilprozeßordnung vom 17./20. Mai 1898 (RGBl. S. 410).  
ZtschrRpf. = Bayer. Zeitschrift für Rechtspflege.  
ZVG. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Fass. v. 20. Mai 1898; RGBl. 1898 S. 71?).
-

## Nachträge und Berichtigungen.

---

- Art. 5 Abs. II Ziff. 1** (§. 17 und 154): statt „geistlichen“ ist zu setzen: „Geistlichen“.
- Art. 5 Abs. V Dem. 2** verneint die Rechtspersönlichkeit des Stiftungsverbandes. Dagegen wird diese bejaht von Dyrhoff Dem. 10 I f 2 zu Art. 5 (§. 246) und offenbar auch von Frank Dem. 14 zu Art. 5 (Bd. II S. 49). Es kann wohl sein, daß die Absicht des Gesetzes (vgl. über die Entstehung des Art. 5 Abs. V Dem. 5 zu Art. 3 Abs. I) dahin ging, die Stiftungsverbände rechtsfähig zu machen. Die Fassung des Gesetzes bringt dies jedoch nicht genügend zum Ausdruck. Ich behalte mir vor, hierauf noch in besonderem Aufsatze zurückzukommen.
- Art. 7 Abs. I Dem. 8.** Vgl. hierzu KultMinE. vom 26. Mai 1913 betr.: Gottesdienststiftungen, hier Vollzug des Art. 7 der KGO. (Kult.-MBl. S. 195; s. auch Anhang). Dienach sind die Bezirksämter verpflichtet, den vorgesehnten Kreisregierungen jeweils einen Abdruck oder nach näherer Anordnung der Kreisregierungen ein halbjähriges Verzeichnis der den Kirchenverwaltungen erteilten Genehmigungen zur Annahme belasteter Zustiftungen vorzulegen.
- Art. 12 Abs. I Ziff. 3 Dem. 2.** Vgl. noch BayGemZtg. 1913 Nr. 23, 24: „Das Besetzungsrecht bei den weltlichen Kirchendienerstellen“. Ferner AllhEntschl. vom 21. April 1913 die vereinigte General-synode 1909 für die Konsistorialbezirke r. d. Rh. (Schlußbescheid) betr. (KultMBl. S. 153) B Ziff. XII.
- Art. 12 Abs. I Ziff. 4.** Vgl. auch AllhEntschl. vom 21. April 1913 (KultMBl. S. 153) Ziff. XI.
- Art. 12 Abs. II Dem. 2.** Vgl. auch AllhEntschl. vom 21. April 1913 (KultMBl. S. 153) B Ziff. XII Abs. II: (Etwaige Kosten eines kirchlichen Sängerkhore können, wo erforderlich, nach Art. 12 Abs. II der KGO. als Ortskirchenbedürfnis erklärt und nach Maßgabe des Art. 13 gedeckt werden.)
- Art. 15 Abs. III Dem. 1.** Vgl. hierzu Entsch. d. BGG. vom 16. Juni 1913 (Augsb. Abtg. Nr. 270 S. 11): „Die Prüfung der Leistungsfähigkeit einer Kirchenstiftung ist keine Rechts-, sondern Ermessensfrage, zu deren Verbescheidung der BGG. nicht berufen ist“.
- Art. 22 Dem. 7d.** Beispiel hat richtig zu lauten: In der . . . . befinden sich unter 1000 Einwohnern 800 Protestanten und 200 Katholiken . . . .
- Art. 28 Abs. II erste Zeilen** (§. 36) hat zu lauten: „Als Regel gelten folgende Vorschriften“.

- Art. 40 Abs. I Bem. 2** Abs. II Zeile 3 u. 4: Kirchengemeindeumlagen, Kirchengemeinbedienste (statt Gemeindeumlagen, Gemeinbedienste).
- Art. 40 Abs. I Bem. 7 Abs. 2** (S. 285). Die Anzeige an die Kreisregierung ist auf dem Dienstwege einzureichen.
- Art. 40 Abs. I Bem. 7** am Ende (S. 285) muß lauten: „ferner Bem. 4 c, c“ . .
- Art. 42 Abs. VI Bem. 1** am Ende: Art. 96 b (statt c) RVO.
- Art. 43 Abs. II Bem. 1 a α:** Auf Zeile 2 ist „beschlußfähig“ zu ersetzen durch „beschlußmäßig“.
- Der auf Seite 302 Zeile 6 beginnende Satz ist genauer zu fassen wie folgt: Die Würdigung der Beschwerde hat sich auf die Voraussetzungen der Wahlstimmberechtigung (Art. 42, 43 Abs. I) zu beschränken, deren Vorhandensein streitig ist.
- Art. 43 Abs. I Bem. 8.** Maßgebend ist nunmehr das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583).
-

# A. Einleitung.

## I. Geschichtliches.

### A. Die Grundlagen des bayerischen Kirchenstaatsrechts.

Das geltende bayerische Kirchenstaatsrecht hat seine Grundlage in der Verfassungs-Urkunde vom 18. Mai 1818 (Tit. IV §§ 9 und 10), in deren II. Beilage — dem Religions-Edikt und dem I. und II. Anhang hierzu: dem Konkordat und dem Edikt „über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreich“ (Protestanten-Edikt). Die „Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt“ im besonderen, regelt der III. Abschnitt des Religions-Ediktes. Das Religionsedikt unterscheidet hierbei drei Gruppen von Angelegenheiten: Innere Kirchenangelegenheiten (Religions- und Kirchenfachen), weltliche Gegenstände (bürgerliche Handlungen und Beziehungen) und Gegenstände gemischter Natur.

Während es das Anordnungsrecht hinsichtlich der Gruppe der inneren Kirchenangelegenheiten grundsätzlich den kirchlichen Organen — lediglich unter dem Vorbehalt des königlichen obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes — überläßt und hinsichtlich der Gegenstände gemischter Natur nur ein Mitwirkungsrecht der Staatsgewalt in Anspruch nimmt, behält das Religionsedikt die „weltlichen Gegenstände“ ausschließlich der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Staatsgewalt vor (§ 65 a. a. D.).

Die „weltlichen Gegenstände“ sind „zur Beseitigung aller künftigen Anstände“ in § 64 a. a. D. beispielsweise aufgezählt. Insbesondere werden hierbei genannt (§ 64 b) „alle Bestimmungen über liegende Güter usw., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen“ ferner (§ 64 e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen oder der dem Religionsdiener gewidmeten Orte und Güter, insofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren“, endlich (§ 64 f) „allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude“; mit einem Worte alle Bestimmungen über das Kirchenvermögen.

Das gesamte Kirchenvermögensrecht ist demnach weltliche Angelegenheit und unterliegt ausschließlich staatlicher Gesetzgebung.

Die Grenzen dieser staatlichen Gesetzgebung und die näheren Richtpunkte gibt die Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Religionsedikt

selbst. Durch Tit. IV § 9 Abs. IV Verflrkt. ist „allen Religionsteilen ohne Ausnahme das Eigentum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitz, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt, vollständig versichert.“ Gemäß § 10 a. a. O. wird „das gesamte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohltätigkeit gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt und darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen und in der Substanz für andere als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden.“ Diese Schutzbestimmungen sind in §§ 31, 46 u. 47 des RE. wiederholt und dadurch besonders betont. § 75 RE. verlangt, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens unter dem „königlichen obersten Schutz und königlicher oberster Aufsicht“ stehe.

Von wem diese Verwaltung zu führen ist, ob sie geistlichen oder weltlichen Organen zu übertragen ist, ferner wie sie im einzelnen zu organisieren ist, sagt dagegen ausdrücklich weder die Verfassungsurkunde noch das Religionsedikt und seine Anhänge. § 75 RE. verweist in dieser Beziehung lediglich auf die (jeweils) bestehenden Gesetze, auf welche auch das Protestantenedikt (§ 12) Bezug nimmt, während das Konkordat vollständig darüber schweigt (vgl. dort Art. VIII Abs. I). Der § 75 RE. hat demnach die Bedeutung einer Blankettbestimmung, er gibt in Verbindung mit §§ 64 und 65 a. a. O. der Gesetzgebung hinsichtlich der Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung völlig freie Hand mit dem einzigen Vorbehalt, daß die kirchliche Vermögensverwaltung dem königlichen obersten Schutz und der königlichen obersten Aufsicht unterstellt bleiben muß. (Vgl. hierzu Meurer: Grundfragen aus dem Entwurf einer bayer. Kirchengemeindeordnung S. 2 ff., Piloty: Die Kirchengemeindeordnung im Geiste des bayer. Entwurfs, Rchm im ArchOffR. 1908 Bb. 23 S. 301 f. und die Entgegnung Pilotys dort S. 303 ff.; ferner Verh. der R. d. Abg. 1907/08 Beil. Bb. 1 Beil. V S. 389; 1909/10 Beil. Bb. 10 Beil. 930 S. 1 ff., Beil. 967 S. 232 ff.; StenVer. Bb. 11 S. 354 ff.; Verh. der R. d. Abg. 1911 Beil. Bb. 7 Beil. 5 S. 12 ff.).

## **B. Die Entwicklung des Kirchenvermögensverwaltungsrechts im rechtsrh. Bayern von der Verfassungsurkunde bis zur Gegenwart.**

Die Rechtsentwicklung und die Rechtsverhältnisse in Ansehung der Verwaltung des Ortskirchenvermögens im rechtsrh. Bayern bis zur Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 sind in der eingehenden Studie Prof. Dyroffs — erschienen in den Annalen des Deutschen Reichs 1905 S. 641 ff. —, ferner bei Meurer, RWR. Bb. I S. 11 ff. übersichtlich dargestellt. Der Kürze wegen darf hierauf verwiesen werden. Hier ist aus der Zeit vor der Verkündung der Verfassungsurkunde nur hervorzuheben die AllerhV.D. vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betr. (Döllin-

ger Bd. XI S. 448), welche unter Aufhebung der im Jahre 1807 verfügten Zentralisation und Konsolidation des gesamten Stiftungsvermögens des Königreichs u. a. auch die Verwaltung des „Vermögens der Stiftungen des Kultus“ in den Städten und größeren Märkten den wiederherzustellenden Magistraten unter „geeigneter Teilnahme“ der „Munizipalgemeinden“ und Pfarrer, in den Ruralgemeinden der aus Gliedern der Gemeinde zusammenzusetzenden „Lokalverwaltung“ unter „der Aufsicht und Leitung der Polizeibehörden des Landes“ übertrug.

Das kurz vor der Verfassungsurkunde, aber im Zusammenhang mit dieser verkündete Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 brachte, hierauf aufbauend, die näheren Vorschriften in §§ 59, 94 u. 102. Hiernach hatten in Städten die Magistrate das gesamte Kommunal- und das lokale Stiftungsvermögen (einschließlich der Kultusstiftungen) durch Stiftungsverwalter aus ihrer Mitte zu verwalten. Die Rechnungen über das Kultusvermögen waren dem betreffenden Ortspfarrer zur Einsicht und Erinnerung mitzuteilen. In Landgemeinden hatte der Ortspfarrer ohnehin in allen Gegenständen des Gemeinde-Stiftungswesens usw. dem Gemeindeausschuß beizuwohnen. Die dem Gemeindeausschuß zur Verwaltung des Stiftungsvermögens entnommenen Stiftungspfleger waren zudem bei Gegenständen des Kultusvermögens an die Einwilligung des betreffenden Pfarrers gebunden. Bei wichtigen Verwaltungsangelegenheiten hatten sie außerdem die Zustimmung des „gesamten Ausschusses“ zu erhalten.

Das Nähere regelten die zum Gemeindeedikt erlassenen Vollzugsvorschriften, insbesondere die vom 21. September 1818 Geschäftsführung der Magistrate betr. und vom 24. September 1818 Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden betr.

Die Interessen des Ortskirchenvermögens waren demnach Interessen der politischen Gemeinden. In der Folge reihte das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 (Weber II S. 9) — im Anschluß an die Verordnung vom 6. Februar 1812, die besonderen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betr. — unter die Zwecke, zu welchen Gemeindeumlagen erhoben werden durften, auch Kirchenbedürfnisse ein (Art. I b Ziff. 9, 10, 12 a. a. O.), sah dabei allerdings die Beschränkung der Aufbringung auf die Konfessionsgenossen vor (Art. V a. a. O.).

Auf die Konfession der zur Verwaltung des Ortskirchenvermögens berufenen Personen nahm das Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818 keine Rücksicht. Die Unzuträglichkeiten, die hieraus erwuchsen (vgl. Verh. der R. d. Abg. 1828 Bd. 17 S. 174—256, S. 478 f., Beil. Bd. 18 Beil. c; 1831. Bd. 22 Prot. CXXVII S. 47 f., 1834 Beil. Bd. II S. 318 ff., R. d. R. 1831 Bd. XI S. 237) führten zur Abänderung der einschlägigen Vorschriften durch das revidierte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834 (Weber I S. 555). Durch dieses erhielten die §§ 59 u. 94 des früheren Edikts einen Zusatz, wonach das Kirchenvermögen jeder Konfession und Pfarodie einer besonderen Kirchenverwaltung — bestehend aus dem Pfarrer, einem Abgeordneten des Magistrats bzw. Gemeindeausschusses,

womöglich derselben Konfession, und aus vier bis acht besonders gewählten Gemeindegliedern derselben Konfession — anvertraut wurde. Zugleich wurde bestimmt, daß die Etatsentwürfe und Rechnungen dem Magistrat (dem Gemeindeausschuß) zur Einsicht und Erinnerung zuzusenden und durch diesen der Kuratelbehörde vorzulegen seien. Das Ministerium des Innern wurde beauftragt zur Vollziehung des Edikts „in allen seinen Teilen das Erforderliche durch geeignete instruktive Weisungen“ zu verfügen (Rev. GemEd. von 1834 am Ende).

Diese Vorschriften in Verbindung mit den ausführlichen Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 (insbes. Ziff. 136—146) sind bis zur Gegenwart die Grundlagen des Vermögensverwaltungsrechts für die katholische und protestantische Kirche im rechtsrh. Bayern geblieben. Die Lösung von Spezialfragen erfolgte durch eine große Zahl von Ministerialentschließungen, durch die Rechtsprechung und durch die Praxis.

Die Gemeindeordnung von 1869 brachte neue Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens nicht, überließ diese vielmehr einem zu erlassenden Spezialgesetz. Sie beschränkte sich darauf, die „§§ 59 Abs. III—V und 94 Abs. V—VIII des rev. GE., sowie die in den einzelnen Landesstellen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse“, ferner den Art. V des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 aufrecht zu erhalten. (Art. 206 Abs. II Ziff. 2 u. 3 r. GemD.) und hinsichtlich der Verpflichtung zu Dienstleistungen und Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverband ergäben, auf „die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen“ zu verweisen (Art. 60; vgl. auch Art. 91 und 137 GemD.). Als einzige neue Bestimmung sprach die GemD. aus, daß die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des rev. GE. gebildeten Kirchenverwaltungen berechtigt seien, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten“.

Die Aufrechterhaltung des § 59 Abs. III—V und § 94 Abs. V—VIII des rev. GE. hatte die fortbauernde Gültigkeit der zugehörigen Vollzugsvorschriften (Ziff. 136—146) vom 31. Oktober 1837 zur notwendigen Folge. Da dort (Ziff. 143) hinsichtlich der Kompetenz, des Geschäftsgangs und der Kuratelverhältnisse auf die BD. vom 21. und 24. September 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate und der Verwaltungen in den Ruralgemeinden verwiesen war, so mußten auch diese Vorschriften für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens Gültigkeit behalten. Dasselbe nahm die Praxis hinsichtlich des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 an, das durch Art. 206 Abs. I Ziff. 4 für erloschen erklärt war.

Das ältere Gemeindefrecht blieb also hinsichtlich der Verwaltung des Ortskirchenvermögens nahezu unverändert in Kraft. Einige Änderungen wurden durch Ministerialentschließungen verfügt. Insbesondere wurde eine neue Instruktion über die Vornahme der Kirchenverwaltungswahlen in Anlehnung an das neue Gemeindefrecht erlassen (MinE. vom 25. August 1869; Weber VIII S. 269).

Endlich wurde durch den Landtagsabschied vom 28. Mai 1892 (Weber XXI S. 381) zur Erleichterung der Umlagenbeschlüsse die Kirchengemeinderepräsentation zur Verfügung gestellt, die Umlagenpflicht genauer beschrieben und hinsichtlich der Beitreibung der Umlagen auf die analoge Anwendung der nach der GemD. von 1869 für die politischen Gemeinden geltenden Bestimmungen verwiesen.

Hinsichtlich der standes- und gütsherrlichen Kirchenvermögensverwaltung verwies §§ 59 u. 94 des rev. GG. auf die IV. und VI. Verfassungsbeilage (§ 47 bzw. § 96).

Durch das Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen betreffend (Weber XII S. 424) wurde für zahlreiche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Kirchenvermögensrechts der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

### **C. Die Entwicklung des Kirchenvermögensverwaltungsrechts der Pfalz von der Verfassungsurkunde bis zur Gegenwart.**

Hinsichtlich der Entwicklung des Kirchenvermögensrechts in der Pfalz, die erst im Jahre 1816 wieder unter bayr. Verwaltung kam, ist bis zur Verkündung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 auf die übersichtliche Darstellung bei Trebel in der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht“ Bd. XVII S. 17 ff. zu verweisen. Anders als im rechtsrth. Bayern ist in der Pfalz zwischen katholischem und protestantischem Kirchenvermögen zu unterscheiden.

Die Grundlage des Vermögensverwaltungsrechtes der katholischen Kirche war bis zur Gegenwart das noch unter französischer Herrschaft erlassene Fabrikdekret vom 31. Dezember 1809 (abgedr. bei Wagner, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen der Pfalz Bd. II S. 16 ff.). Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens wurde durch dieses Dekret der „Kirchenfabrik“ übertragen. Mitglieder des Fabrikrates waren von Rechts wegen der Pfarrer oder seine Stellvertreter, der katholische Bürgermeister oder ein katholischer Stellvertreter; hiezu kamen 5—9 gewählte katholische Mitglieder. Dieser Fabrikrat war in der kirchlichen Vermögensverwaltung gegenüber der politischen Gemeinde völlig selbständig; nur fehlte ihm die Finanzgewalt.

Die Kuratel über das katholische Stiftungsvermögen wurde durch Allh. Reskript vom 22. Januar 1818 (Wagner II S. 13) staatlichen Behörden übertragen; das im gleichen Jahre verkündete Religionsedikt fand daher eine entsprechende Regelung schon vor.

Die örtlichen Kultusbedürfnisse waren zunächst aus den Erträgen des Kirchenvermögens zu bestreiten (Art. 1, 37 des Fabrikdekrets). Für den Fehlbetrag hatte die politische Gemeinde mit ihren verfügbaren Revenüen, mangels solcher mit Umlagen aufzukommen (Art. 92 a. a. D.). Die näheren Vorschriften hiefür brachte das Gesetz vom 17. November 1837 das Gemeindeumlagenwesen im Rheinkreise betr. (GBl. S. 145 bis 152), welches die über die Gemeindeumlagen im Rheinkreise bis-

her bestehenden Gesetze zusammenfaßte und authentisch interpretierte. Die Umlagen für Zwecke des Kultus wurden unter die Gemeindeumlagen eingereiht. Die Aufbringung blieb freilich auf die Religionsgenossen der betr. Pfarrei beschränkt. Über die Erhebung der Kultusumlage hatte der Gemeinderat der politischen Gemeinde unter Zuziehung von 3—5 beitragspflichtigen Religionsverwandten aus der Mitte des Fabrikrats zu beschließen.

Für das protestantische Kirchenvermögen der Pfalz wurden die Bestimmungen der § 64 b mit 75 des Religionsediktes durch das auf Grund Allerh. Entschl. ergangene Regierungsaussschreiben vom 10. September 1818 (Amtsbl. S. 844; abgedr. bei Wagner II S. 13) vollzogen, indem die Kuratel für die K. Regierung in Anspruch genommen wurde. Von einschneidender Bedeutung für die örtliche Kirchenvermögensverwaltung war die Vereinigung der beiden protestantischen Bekenntnisse der Pfalz zur unierten Kirche, die in der durch Allerh. Entschl. vom 10. Oktober 1818 genehmigten Vereinigungsurkunde (Weber I S. 736) ihre Regelung fand. Die Vereinigung erstreckte sich nicht nur auf Lehre, Ritus und Kirchenverfassung, sondern auch auf das Kirchenvermögen. Nach § 14 der Vereinigungsurkunde war in jeder Pfarrgemeinde ein einziges Presbyterium zu bilden, das zwar zunächst als innerkirchliches Organ anzusehen war, gleichzeitig aber die gesamte örtliche Vermögensverwaltung zu besorgen hatte. Vorstand des Presbyteriums war der Pfarrer, außerdem hatten ihm in der Regel noch 4—8 Mitglieder anzugehören. Die Zusammensetzung und Wahl des Presbyteriums wurde durch die rev. Wahlordnung vom 15. August 1876 (Wagner II S. 170 ff.) neu geregelt.

Die nähere Anweisung hinsichtlich der Vermögensverwaltung gab im Anschluß an § 14 der Vereinigungsurkunde das Regierungsaussschreiben vom 8. Januar 1819 (IntBl. S. 33 ff.; abgedr. bei Wagner II S. 169 ff.), das hinsichtlich der Befugnisse und Obliegenheiten des Presbyteriums in bezug auf die Kirchenvermögensverwaltung außer auf § 14 a. a. O. auf die analoge Anwendung des Fabrikdekrets vom 30. Dezember 1809 verwies.

Die subsidiäre Verbindlichkeit für die Kultusbedürfnisse hatten auch für die protestantische Kirche die politischen Gemeinden (§ 76 des Reg.-Aussschr.). Für die Aufbringung galten gleichfalls die Vorschriften des Umlagengesetzes vom 17. November 1837.

Die Gemeindegesetzgebung des Jahres 1869 ließ wie im rechtsröh. Bayern die Verwaltung des Ortskirchenvermögens unberührt. Durch Art. 129 der pfälz. Gemeindeordnung von 1869 wurden die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse, also insbesondere das Fabrikdekret von 1809 und das Gemeindeumlagengesetz von 1837 ausdrücklich aufrecht erhalten (vgl. auch Art. 130 a. a. O.). Hinsichtlich der Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverband ergeben, verwies Art. 44 a. a. O. auf diese Bestimmungen. Im übrigen

wurde auch das Verwaltungsrecht der Pfalz durch Ministerialentscheidungen, durch die Rechtsprechung und die Praxis ergänzt.

Durch das Gesetz vom 8. August 1878 die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und das Verfahren in Verwaltungsrechtsfachen betr. (Weber XII S. 424) wurde für zahlreiche Streitigkeiten auf dem Gebiete des Kirchenvermögensrechts der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

## II. Die Entstehung der Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 und die Gesetzesmaterialien.

Daß der bisherige Rechtszustand auf die Dauer nicht zu halten war, bedarf keiner weiteren Begründung. Es fehlte in den Hauptpunkten an positiven Normen. Vorwiegend mußte auf analoge Bestimmungen zurückgegriffen werden, die vor nahezu einem Jahrhundert für politische Gemeinden erlassen und für diese längst ersetzt waren. Auch die Grundlage des pfälz. Verwaltungsrechts war längst veraltet; insbesondere war eine eigene Finanzgewalt für die Kirchengemeinden nicht länger zu entbehren.

Die großen Mängel, die dem bisherigen Kirchenvermögensverwaltungsrecht anhafteten, haben von Anfang an der Praxis und der Rechtsprechung schwere Aufgaben gestellt und der Theorie eine unerlöschliche Fülle von Streitfragen geboten. Das Bedürfnis nach zusammenfassender Regelung ist darum sehr frühzeitig zutage getreten. Der erste ernsthafte Versuch zur Abhilfe wurde vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gelegentlich der Revision der Gemeindegesetzgebung vom Jahre 1869 gemacht, indem es entsprechende Bestimmungen zur Ausnahme in die neue Gemeindeordnung vorschlug. Das Ministerium des Innern verwies jedoch mit gutem Grunde auf die Regelung dieser Materie durch ein Spezialgesetz (vgl. Verh. der R. d. Abg. 1907/08 Beil. Bd. 1 Beil. V S. 388 [Begr.]).

Nun ergriff der Landtag die Initiative. Am 27. März 1870 brachte der Abg. Dr. Edel den motivierten Antrag ein: „Es möge dem gegenwärtig versammelten Landtage ein Gesetzentwurf über Befriedigung der Kultusbedürfnisse, soweit hiefür Umlagen und Dienstleistungen erforderlich sind, und über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden unter Zugrundelegung der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung vorgelegt werden.“ (Verh. d. R. d. Abg. 1870 Beil. Bd. II S. 525). Dieser Antrag wurde von beiden Kammern einhellig zum Beschluß erhoben. Der Landtagsabschied vom 18. Februar 1871 (Weber, VIII S. 712), erteilte hierauf in § 18 dem Kultusministerium den Auftrag, die Einleitungen zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand alsbald zu treffen und das Ergebnis Allerhöchster Würdigung und Entscheidung zu unterstellen. Wie die Begründung (Verh. d. R. d. Abg. 1907/08 Beil. Bd. I S. 388) bemerkt, hinderten jedoch die politischen Verhältnisse den Vollzug. Als der Landtag im Jahre 1892 seine Bitte erneuert hatte, wurde der Auftrag an

das Kultusministerium durch § 23 des Landtagsabschieds vom 28. Mai 1892 (Weber XXI S. 381) wiederholt. Daraufhin wurde der Entwurf einer Kirchengemeindeordnung im Kultusministerium ausgearbeitet und nach vorheriger Einberufung des Verwaltungsgerichtshofes und der Kreisregierungen zunächst den kirchlichen Oberbehörden mitgeteilt. Diese verhielten sich im allgemeinen zustimmend und erbaten nur einzelne Ergänzungen und Abänderungen, die Berücksichtigung fanden (Begr. a. a. D.).

Am 27. September 1907 wurde der „Entwurf einer Kirchengemeindeordnung“ mit ausführlicher Begründung auf Grund Allerhöchster Genehmigung dem Landtag und zwar zunächst der Kammer der Abgeordneten zugeleitet (Verh. d. K. d. Abg. 1907/08 Beil. Bd. I Beil. V S. 361 ff.). Sie verwies den Entwurf, dem am 26. Januar 1908 noch eine „Statistik über die Verhältnisse der Kirchengemeinden, des Ortskirchenvermögens und der Friedhöfe in Bayern“ beigelegt wurde (Verh. d. K. d. Abg. 1907/08 Beil. Bd. II Beil. 261 S. 227 ff.) an einen besonderen Ausschuß von 28 Mitgliedern (Verh. d. K. d. Abg. 1907/08 StenVer. Bd. I S. 127, 380, 453 und 483), welcher den Abgeordneten Frank-Dillingen zum Referenten und den Abgeordneten Gerichten zum Korreferenten bestellte, nach umfangreicher Berichterstattung derselben den Entwurf in zwei Lesungen vom Januar bis Mai 1910 einer außerordentlich gründlichen Beratung unterzog und vielfach abänderte (Verh. d. K. d. Abg. 1909/10 Beil. Bd. X Beil. 930 S. 1 ff., Beil. 967 S. 232 ff., Beil. 968 S. 296 ff.). Die Kammer der Abgeordneten nahm den Entwurf nach einer 3tägigen Beratung (30. Mai, 1. und 2. Juni 1910) im wesentlichen nach den Vorschlägen des besonderen Ausschusses an (Verh. d. K. d. Abg. 1909/10 StenVer. Bd. XI S. 354 ff., Beil. Bd. X Beil. 988 S. 761). Die Kammer der Reichsräte hatte bereits am 29. November 1907 einen besonderen Ausschuß für die Beratung des Entwurfs gebildet (Verh. d. K. d. RR. 1907/08 StenVer. S. 12). Dieser wählte den Reichsrat Dr. Freiherrn von Hertling zum Referenten und den Reichsrat Dr. von Bezzel zum Korreferenten. Reichsrat Dr. Freiherr von Hertling legte sein ausführliches Referat dem besonderen Ausschuß am 28. September 1911 vor (Verh. d. K. d. RR. 1911 Beil. Bd. VII Beil. 5 S. 12 ff.). Bevor jedoch der Ausschuß die Beratungen aufnehmen konnte, wurde der Landtag durch Allerhöchste Botenschaft vom 12. November 1911 aufgelöst (Verh. d. K. d. Abg. 1911 StenVer. Bd. XIII S. 763). Durch die Auflösung wurden die sämtlichen der Kirchengemeindeordnung gewidmeten Verhandlungen des Landtags, insbesondere auch der Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 2. Juni 1910 rechtlich bedeutungslos. Inzwischen war der Entwurf dadurch revisionsbedürftig geworden, daß im Jahre 1910 die neue bayerische Steuer- und Umlagengesetzgebung in Kraft trat. Der auf die Umlagen bezügliche Teil des Entwurfs wurde demgemäß völlig umgestaltet. Im übrigen behielt der Entwurf im großen und ganzen die Fassung, die ihm die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1910 gegeben hatte.

Der neue Entwurf wurde mit ergänzter Begründung am 2. Mai 1912 wiederum dem Landtag und zwar diesmal zunächst der Kammer der Reichsräte zugeleitet (Verh. d. R. d. RR. 1912 Beil. Bd. I Beil. 89 S. 81). Die Kammer der Reichsräte überwies den Entwurf zunächst dem bereits am 11. März 1912 gewählten besonderen Ausschuß von 10 Mitgliedern, welcher den Reichsrat Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg zum Referenten und den Reichsrat Dr. von Bezzel zum Korreferenten bestellte. Der Referent legte seinen Bericht, der sich in der Hauptsache dem Bericht des Reichsrates Dr. Freiherrn von Hertling angeschlossen, am 11. Mai 1912, der Korreferent Ende Mai 1912 vor (Verh. d. R. d. RR. 1912 Beil. Bd. I Beil. 91 S. 238, Beil. 92 S. 280). Der Ausschuß unterzog den Entwurf einer eingehenden Beratung in fünf Sitzungen im Juli 1912 und nahm mehrfache Abänderungen vor (Verh. d. R. d. RR. 1912 Beil. Bd. I Beil. 94—98 S. 287 ff.). Die Kammer der Reichsräte nahm den Entwurf nach kurzer Beratung am 16. Juli 1912 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung an (Verh. d. R. d. RR. 1912 StenVer. Bd. I Nr. 10 S. 174, R. d. Abg. Beil. Bd. II Beil. 254 S. 137). Die Kammer der Abgeordneten verwies den von der Kammer der Reichsräte zugeleiteten Entwurf ebenfalls zunächst an den X. (bes.) Ausschuß, der wiederum den Abg. Frank-Dillingen als Referenten und den Abg. Gerichten als Korreferenten bestellte. Der Referent legte seinen Bericht Anfang August, der Korreferent Ende August vor.

Der Ausschuß beriet den Entwurf in drei Sitzungen vom 24. bis 28. August und beschloß eine Reihe von Änderungen (Verh. d. R. d. Abg. 1912 Beil. Bd. II Beil. 305, 310, 332).

Die Kammer der Abgeordneten nahm den Entwurf nach 2 tägiger Beratung am 11. September 1912 nach den Beschlüssen des besonderen Ausschusses an (Verh. d. R. d. Abg. 1912 StenVer. Bd. V Nr. 121 u. 122 S. 5 ff.).

Den von ihr vorgenommenen Änderungen erteilte die Kammer der Reichsräte am 21. September 1912 auf Antrag des Ausschusses die Zustimmung (Verh. d. R. d. RR. 1912 StenVer. Bd. I Nr. 16 S. 347).

### III. Inhalt der Kirchengemeindeordnung.

Die Kirchengemeindeordnung in ihrer endgültigen Fassung will in Übereinstimmung mit dem von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf die Verwaltung des Vermögens der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden der öffentlichen Kirchengesellschaften des Königreichs und die Befriedigung ihrer örtlichen Kirchenbedürfnisse durch ein einheitliches Gesetz neu regeln. Öffentliche Kirchengesellschaften im Sinne der Verfassungsurkunde sind nur die katholische, die protestantische und die reformierte Kirche. In der Pfalz ist die protestantische Kirche mit der reformierten zur protestantisch-evangelisch-unierten Kirche zusammengeschlossen. Die reine reformierte Kirche besteht nur noch in wenigen Gemeinden des rechtsrh. Bayerns. Soweit nicht Sonderbestimmungen

getroffen sind, versteht das Gesetz unter protestantischer Kirche auch die unierte und die reformierte Kirche.

Die Privatkirchengesellschaften, wozu insbesondere die Juden gehören, werden durch das Gesetz nicht berührt. Es wird daher insbesondere an dem Judenebikt von 1813 nichts geändert.

Die Aufgaben, die sich die Kirchengemeindeordnung gesetzt hat, betreffen lediglich Vermögensangelegenheiten der öffentlichen Glaubensgesellschaften und liegen daher nach bayer. Staatskirchenrecht, wie oben (I A) des näheren dargelegt, auf rein weltlichem Gebiet. In Gegenstände einzugreifen, die nach der Verfassung innerkirchlicher Natur sind, liegt der Kirchengemeindeordnung völlig ferne. Die Organe, welche sie mit der Vertretung der örtlichen Vermögensverwaltung betraut, haben mit der inneren Kirchenverfassung der beteiligten Religionsgesellschaften zunächst nichts zu tun. Sie sind kraft staatlichen Organisationsrechts eingesetzte weltliche Organe. Diese ihre Natur wird dadurch, daß sie zum Teil auch der inneren Kirchenverfassung angehören oder innerkirchliche Funktionen zu erfüllen haben, in Ansehung der Vermögensverwaltung nicht berührt. Insbesondere gilt dies von den protestantischen Kirchenverwaltungen, welche nach Maßgabe der Art. 103, 104 u. 105 des Gesetzes die Aufgaben des „Kirchenvorstands“ oder des Presbyteriums übernommen.

Nur die Verwaltung des Vermögens der Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden regelt die Kirchengemeindeordnung. Für die Verwaltung des Pfründevermögens trifft sie keine Bestimmungen. Die bisherigen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Pfründevermögens erleiden demgemäß keine Veränderungen.

In die Baulastfrage greift das Gesetz nur teilweise ein. Es begnügt sich, die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Kirchenstiftung und der Kirchengemeinde zur Befriedigung ihrer eigenen Baubedürfnisse im Rahmen des Art. 12 Abs. I Ziff. 1 und Art. 16 festzustellen, hält aber ausdrücklich alle Verpflichtungen Dritter — seien sie öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur — aufrecht und verweist in dieser Beziehung auf die bisherigen Rechtsnormen und Rechtsverhältnisse (Art. 112 Abs. III).

Mit besonderer Sorgfalt vermeidet es die Kirchengemeindeordnung irgendwie in das geltende Verfassungsrecht einzugreifen. Sie will die Vermögensangelegenheiten der öffentlichen Kirchengesellschaften im Rahmen der Verfassung und der Verfassungsgesetze regeln, nicht aber mit einer ihrer Bestimmungen in Widerspruch treten. Dies bedeutet für Theorie und Praxis die Forderung, die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung in Zweifelsfällen so auszulegen, daß sie mit den Bestimmungen der Verfassung im Einklang stehen.

Auch die Befugnisse der kirchlichen Organe hinsichtlich der zum Kirchenstiftungs- oder Kirchengemeindevermögen gehörigen, zum gottesdienstlichen Gebrauch gewidmeten Sachen bleiben völlig unberührt (Art. 112 Abs. IV).

Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung gelten unter dem Vorbehalt der Art. 103 Abs. I grundsätzlich für die 3 öffentlichen Glaubensgesellschaften des Königreichs gleichmäßig. Nur in wenigen Fällen sind Sondervorschriften teils für die einzelnen Bekenntnisse, teils für die Landesteile diesseits und jenseits des Rheins getroffen. Von diesen haben größere Bedeutung nur die Bestimmungen der Art. 6 u. 40 über die Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und teilweise die Sonderbestimmungen für die Pfalz (insbesondere Art. 101 Abs. III).

Die Kirchengemeindeordnung schafft nicht völlig neues Recht. Sie schließt sich eng an die bisherige Verwaltungsorganisation an, baut diese aber in wesentlichen Punkten in Anlehnung an die Gemeindegesetzgebung des Jahres 1869 weiter aus. Mehrfach ist auch die einschlägige Gesetzgebung anderer Bundesstaaten zum Vorbild genommen worden.

Die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes sind:

1. Gewährung eines wirklichen — freilich im Verhältnis zu dem der politischen Gemeinden wesentlich beschränkteren — Selbstverwaltungsrechts an die Kirchengemeinden und das ortskirchliche Stiftungsvermögen unter Ersetzung der bisherigen Kuratel durch eine eingeschränkte, gesetzlich fest umschriebene Staatsaufsicht.
2. Gesetzliche Festlegung festumschriebener Zustimmungsrechte der kirchlichen Oberbehörden hinsichtlich der kirchlichen Vermögensverwaltung im Rahmen des § 75 des Religionsedikts. (Vgl. Art. 11 Vorbem.).
3. Beseitigung jeglicher organischer Verbindung der Kirchengemeinde mit der politischen Gemeinde.
4. Gesetzliche Festlegung des Kreises der Ortskirchenbedürfnisse und der Aufbringspflicht der Kirchengemeinden (Art. 12 u. 13).
5. Schaffung eines modernen Umlagenrechts auf der Grundlage des Umlagenrechts der politischen Gemeinden unter Übertragung selbständiger Finanzgewalt auch auf die pfälzischen Kirchengemeinden (Art. 20 ff., 97).
6. Heranziehung der juristischen Personen zu den Bauumlagen (Art. 21).
7. Einführung des Instituts der Kirchengemeindebevollmächtigten (Art. 68).
8. Vereinfachung der Beschlussfassung der Kirchengemeinde (Art. 67).
9. Einführung des Instituts der Gesamtkirchengemeinden (Art. 3).
10. Ermöglichung der Abteilung von Kirchengemeinden in Haupt- und Fernbezirke (Art. 19).
11. Gesetzliche Festlegung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit für die Kirchenverwaltung und die Kirchengemeindebevollmächtigten (Art. 42 ff.).
12. Ermöglichung des schiedsrichterlichen Verfahrens hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung bei Veränderungen im Bestande von Kirchengemeinden usw. (Art. 10) und zur Festlegung der Ver-

pflichtungen der Tochtergemeinden gegenüber den Pfarrgemeinden (Art. 16).

### 13. Vorschriften zur Erleichterung der Ablösung von Reicherissen und Stolgebühren (Art. 85 ff.).

Außer diesen wichtigen Neuerungen bringt die Kirchengemeindeordnung noch eine Reihe von Abänderungen mehr untergeordneter Bedeutung; vor allem faßt sie aber — und darin liegt eines ihrer Hauptverdienste — die einschlägigen, bisher in unendlichen Verordnungen und Ministerialentschließungen verstreuten Einzelvorschriften in übersichtlicher Weise zusammen und legt sie nach entsprechender Revision gesetzlich fest.

Die Abänderungen, die der Regierungsentwurf im Laufe der Kammerverhandlungen erfuhr, vollzogen sich zum großen Teil im Einverständnis der Staatsregierung. Tieferegehende Meinungsverschiedenheiten zwischen Staatsregierung und Landtag ergaben sich jedoch bei den Art. 6, 12 Abs. I Ziff. 3, 37 Abs. V und 45.

Nach Art. 6 in der Fassung des Regierungsentwurfs sollte die Verwaltung sowohl des katholischen als des protestantischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens den Kirchengemeinden anvertraut werden. Der Entwurf ging hierbei von der in der gesamten bisherigen Ministerialpraxis festgehaltenen Auffassung aus, daß die Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens schon bisher bei beiden Konfessionen den Kirchengemeinden anvertraut sei und daß die Kirchenverwaltungen nur deren Organe seien. Die gesetzliche Festlegung der bisherigen Praxis wurde außer mit dem konservativen Charakter der Kirchengemeindeordnung insbesondere damit begründet, daß das Kirchenstiftungsvermögen ohnehin den kirchlichen Bedürfnissen der Kirchengemeinde zu dienen bestimmt sei, daß letztere andererseits die subsidiäre Haftung für den kirchlichen Bedarf habe und daß es darum nicht angemessen erscheine, die Kirchengemeinde nur als Lastenträgerin in das Gesetz einzuführen. Weiter wurde angeführt, daß das Wahlrecht für die Kirchenverwaltung, das der Kirchengemeinde auf jeden Fall eingeräumt werden müsse, die Kirchenverwaltung praktisch doch als Organ der Kirchengemeinde erscheinen lasse. Der besondere Ausschuß der Kammer der Abgeordneten des Jahres 1910 änderte jedoch Art. 6 dahin ab, daß die Verwaltung wenigstens des katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens den Kirchenverwaltungen anvertraut werde. Er rechtfertigte seine gegensätzliche Stellungnahme hinsichtlich des katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens damit, daß die Kirchengemeinde in der katholischen Kirche durchaus nicht die Bedeutung habe wie in der protestantischen, daß das kanonische Recht die Gesamtheit der Parochianen als Rechtsbegriff der modernen Kirchengemeinde nicht auffasse, daß auch nach dem bisherigen Recht die Kirchenverwaltung ein von der Kirchengemeinde vollkommen unabhängiges Verwaltungsorgan gewesen sei und daß die beabsichtigte, gesetzliche Übertragung der Vermögensverwaltung an die Kirchengemeinde die Selbständigkeit und rechtliche Unabhängigkeit der Kirchenstiftung tangiere und die Gefahr der Laikalisierung

des Kirchenvermögens in sich berge Die Kirchenverwaltung müsse als ein zwar von der Kirchengemeinde zu wählendes, im übrigen aber originäres, vom Staate aufgestelltes Verwaltungsorgan über das Stiftungsvermögen angesehen werden. Diese Anschauung wurde sowohl vom Plenum der K. d. Abg. als auch vom Ausschuß und dem Plenum der K. d. RR. geteilt. Damit ist der bisherige heftige Streit über die Entstehung und die bisherige rechtliche Existenz der Kirchengemeinde sowie über ihr Verhältnis zur Kirchenverwaltung und zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen auch in die Kirchengemeinbeordnung hereingetragen worden. Die getroffene Unterscheidung hatte weitere Sondervorschriften für beide Konfessionen zur notwendigen Folge. Ihre Bedeutung liegt jedoch mehr auf konstruktiv-theoretischem als auf praktischem Gebiet (vgl. Art. 6 Abs. I Bem. 1).

Art. 12 Abs. I Ziff. 3 des Reg.-Entw. hatte als Ortskirchenbedürfnis bezeichnet: „Die Aufbringung des Diensteinkommens der weltlichen Kirchendiener, das angemessen sein soll...“. Diese Fassung sollte den Staatsaufsichtsbehörden die Möglichkeit eröffnen, in Fällen, in denen das Einkommen der weltlichen Kirchendiener wirklich unverhältnismäßig gering ist, eine angemessene Regulierung nötigenfalls mit staatsaufsichtlichem Zwang durchzuführen. Der besondere Ausschuß der K. d. Abg. des Jahres 1910 erblickte hierin jedoch eine Beeinträchtigung des Selbstverwaltungsrechts der Kirchengemeinden und der Kirchenstiftung und die Gefahr übermäßiger Belastung des Ortskirchenvermögens; er beseitigte daher den Zusatz „das angemessen sein soll“. Das Plenum der K. d. Abg. trat diesem Beschluß bei. Die Staatsregierung nahm jedoch den Zusatz in dem Entwurf vom 2. Mai 1912 wieder auf und diesmal stimmte sowohl Ausschuß und Plenum der K. d. RR. als der K. d. Abg. zu. Doch erhielt durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Kammern Art. 74 Abs. VI in Satz 3 einen Zusatz, der dem staatsaufsichtlichen Einschreiten eine Schranke setzt.

Auf ähnlichen Erwägungen wie die Streichung des Zusatzes zu Art. 12 Abs. I Ziff. 3 beruhte die vom Ausschuß der K. d. Abg. 1910 unter Billigung des Plenums vorgenommene Streichung des letzten Satzes des Art. 37 Abs. V. Bei den Verhandlungen des Jahres 1912 wurde dieser in der Regierungsvorlage wiedereingestellte Satz ebenfalls angenommen.

Vollständig auf der Initiative des Landtags beruht der jetzige Abs. II des Art. 44 und Ziff. 6 des Art. 45.

Die Anregung hierzu gab ein Antrag des Ausschuß-Referenten der K. d. Abg. Frank-Willingen, auf Grund dessen Art. 45 im Jahre 1910 folgenden Abs. II erhielt: „Gewählte, die durch offenkundigen, unsittlichen Lebenswandel oder offen zur Schau getragenes unkirchliches Verhalten Anlaß zu öffentlichem Ärger geben, können innerhalb zwei Monaten vom Tage der Wahl an gerechnet durch Ausspruch der kirchlichen Oberbehörde abgelehnt werden. Die Kreisregierung ist von der beabsichtigten Ablehnung innerhalb der ersten drei Wochen der Frist

zu verständigen. Die Ablehnung ist nur zulässig, wenn nicht die Kreisregierung innerhalb drei Wochen nach der erfolgten Verständigung erklärt, daß hiegegen vom staatlichen Standpunkt aus Bedenken bestehen.“

Im Zusammenhang damit erhielt Art. 45 Abs. I die neue Ziff. 6: „(Die Wahl kann abgelehnt werden), wenn der Gewählte erklärt, er glaube einer Ablehnung im Sinne des folgenden Absatzes ausgeführt zu sein“.

Die Staatsregierung bekämpfte diese Zusätze von Anfang an, indem sie insbesondere darauf hinwies, daß die Wahl geeigneter Personen schon durch Art. 44 in der Fassung des Reg.-Entw. ausreichend sichergestellt sei, daß eventuell Art. 84 Abs. IV eine viel wirksamere Handhabe zur Entfernung gebe, daß die vorgeschlagene Bestimmung die kirchliche Oberbehörde mit einer oblosen Aufgabe belaste und daß sie leicht zu Differenzen zwischen ihr und der Kreisregierung Anlaß geben könne. Außerdem werde sie größere praktische Bedeutung nicht haben.

Der Ausschußreferent der K. d. KR. beantragte eine entsprechende Bestimmung in Abs. II zu Art. 44 aufzunehmen und folgendermaßen zu fassen:

„Wer durch offenkundigen unsittlichen Lebenswandel Anlaß zu öffentlichem Argerniß gegeben hat oder durch öffentliche Handlungen anerkannte Glaubenslehren seiner Bekenntnisgemeinschaft verleugnet oder Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche befundet hat, oder wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen die Religion strafrechtlich verurteilt worden ist, kann innerhalb zwei Monaten vom Tage der Wahl an gerechnet durch Ausspruch der kirchlichen Oberbehörde abgelehnt werden. Die Kreisregierung ist von der beabsichtigten Ablehnung innerhalb der ersten drei Wochen der Frist zu verständigen. Die Ablehnung tritt in Kraft, wenn nicht die Kreisregierung innerhalb drei Wochen nach erfolgter Verständigung erklärt, daß hiegegen ein gesetzliches Bedenken besteht. Das Recht der Ablehnung innerhalb zwei Monaten vom Tage der Wahl steht auch der Kreisregierung zu, wenn der Gewählte durch offenkundigen unsittlichen Lebenswandel Anlaß zu öffentlichem Argerniß gegeben hat.“

Diesem Antrag gegenüber wiederholte der Staatsminister die früheren Bedenken und fügte noch das weitere bei, daß der hienach Abgelehnte vollständig des Rechtsschutzes entbehre und daß Art. 8 Ziff. 37 des VGHG. in der Fassung des Art. 96 b der Kirchengemeindeordnung durch diese Bestimmung einen Teil seiner Bedeutung verliere. Nach eingehenden Verhandlungen im Ausschuß der K. d. KR. beantragte dann endlich Reichsrat Graf von Trautlheim die Fassung, in welcher Art. 44 Abs. II nunmehr Gesetz geworden ist.

# B. Text der Kirchengemeindeordnung

vom 24. September 1912.

(GBl. S. 911).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

**Luitpold,**

von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,  
Regent.

Wir haben zur Regelung der Verhältnisse der katholischen und protestantischen Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden des Königreichs in Ansehung der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

**Erster Abschnitt.**

## **Kirchengemeinden und Ortskirchenvermögen im allgemeinen.**

Rechtliche Stellung usw. **Art. 1.**

<sup>1</sup> Die Kirchengemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige zur Befriedigung der örtlichen Kirchenbedürfnisse organisierte Beitragsverbände. Als Kirchengemeinden gelten die Pfarrgemeinden, die etwa innerhalb dieser bestehenden Mutter- und Tochtergemeinden, dann die Gesamtkirchengemeinden.

<sup>2</sup> Die Kirchengemeinden genießen die Vorrechte der öffentlichen Stiftungen.

<sup>3</sup> Die katholischen Kirchengemeinden und ihre Vertretungskörper sind nicht Einrichtungen der inneren Kirchenverfassung.

<sup>IV</sup> Die innerkirchlichen Aufgaben der protestantischen Kirchengemeinden sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

<sup>V</sup> Die Eigentumsverhältnisse am Ortskirchenvermögen bleiben unberührt.

<sup>VI</sup> Bei katholischem Ortskirchenvermögen ist möglichst darauf hinzuwirken, daß neu zugehendes Grundstockvermögen Eigentum der Kirchenstiftung, nicht der Kirchengemeinde wird. Im Zweifelsfalle wird dies vermutet.

Sitz. Bildung.

### Art. 2.

<sup>I</sup> Als Sitz der Kirchengemeinde gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort der Kirche (Notkirche, Bet-saal), vor Bereitstellung einer Kirche der hiefür bei Bildung einer Kirchengemeinde in Aussicht genommene Ort. Bei Gesamtkirchengemeinden wird der Sitz durch königliche Entschlie-ßung bestimmt.

<sup>II</sup> In Bezug auf Bildung und Umbildung von Pfarreien und Tochtergemeinden sowie ihrer Bezirke sind die hierüber jeweils bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Gesamtkirchengemeinden.

### Art. 3.

<sup>I</sup> Mehrere benachbarte Kirchengemeinden desselben Bekenntnisses können, unbeschadet ihres gesonderten Fortbestandes, zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen (Art. 18) zugleich zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt sein.

<sup>II</sup> Für die Bildung einer neuen Gesamtkirchengemeinde ist die Einbernahme der kirchlichen Oberbehörde und königliche Entschlie-ßung erforderlich. Die Kirchenverwaltungen der Einzelkirchengemeinden sollen vorher gehört werden.

<sup>III</sup> Die Umbildung oder Auflösung einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt in gleicher Weise. Auch die Gesamtkirchenverwaltung soll vorher gehört werden.

Kirchengemeindeglieder.

### Art. 4.

<sup>I</sup> Zur Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes gehören alle im Kirchengemeindebezirk wohnenden (Art. 106 Abs. IV) Angehörigen des betreffenden Bekenntnisses.

<sup>II</sup> Eine Scheidung der beiden im rechtsrheinischen Bayern bestehenden protestantischen Bekenntnisse hinsichtlich des Kirchengemeindeverbandes tritt nur ein, wo ein und dasselbe Gebiet sowohl einem evangelisch-lutherischen, als einem reformierten Kirchengemeindebezirk angehört oder soweit nachweislich ein vollständiger Anschluß an eine

auswärtige Kirchengemeinde des eigenen Bekenntnisses besteht. In dem ersteren Falle haben unierte Protestanten die Wahl, zu welcher der beiden Kirchengemeinden sie sich halten wollen. Unterlassen sie die Anschlußerklärung, so sind sie der stärker belasteten Kirchengemeinde auf deren Antrag durch die Staatsaufsichtsbehörde zuzuweisen.

<sup>III</sup> In der — unierten — protestantischen Kirche der Pfalz erstreckt sich der Kirchengemeindeverband auf alle im Kirchengemeindebezirk wohnenden Protestanten.

<sup>IV</sup> Wohnet ein Bekenntnisgenosse (Abs. I—III) gleichzeitig oder abwechselungsweise in mehreren Kirchengemeindebezirken, so ist er Mitglied dieser sämtlichen Kirchengemeinden.

**Ortskirchenvermögen,  
Stiftungsverbände usw. Art. 5.**

<sup>I</sup> Als Ortskirchenvermögen gilt das ortskirchliche Stiftungsvermögen, dann ein etwaiges Kirchengemeindevermögen.

<sup>II</sup> Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören mit Ausschluß der Pfünde- und Hofkultusstiftungen:

1. das Kirchenstiftungsvermögen (Fabrikgut), auch soweit es den geistlichen oder weltlichen Kirchendienern zu Gebrauch oder Nutzung zugewiesen ist, einschließlich der bei der Kirchenstiftung bestehenden Fonds;
2. sonstige örtliche Kultusstiftungen und -fonds;
3. das Vermögen der Bruderschaften und ähnlichen Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder seither ihm gleichgeachtet worden ist. Unberührt bleibt eine für solches Vermögen ordnungsmäßig bestehende besondere Verwaltung.

<sup>III</sup> Wenn die Verwaltung sonstigen Vermögens von Bruderschaften oder ähnlichen Vereinigungen bisher durch eine Kirchenverwaltung besorgt wurde oder künftig einer solchen übertragen wird, finden auf dieses Vermögen, insolange nicht nach Einnahme der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung eine besondere Verwaltung ordnungsgemäß bestellt wird, die Vorschriften über Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens entsprechende Anwendung.

<sup>IV</sup> Letzteres gilt auch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die einer Kirchenverwaltung oder einer besonderen Verwaltung ortskirchlichen Charakters vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Verwaltung zugewiesenen Stiftungen und Fonds zu anderen als Kultuszwecken (Unterrichts-, Wohltätigkeitsstiftungen usw.). Wenn solche Stiftungen und Fonds nicht wenigstens mittelbar kirchlichen

Zwecken dienen, soll ihre Verwaltung der Regel nach der Kirchenverwaltung nicht übertragen werden.

<sup>v</sup> Ein Verband, zu dem mehrere, im übrigen gesondert fortbestehende Kirchenstiftungen desselben Bekenntnisses zum Zwecke einer gemeinsamen Vermögensverwaltung vereinigt sind (Stiftungsverbände), wird unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse einer Kirchenstiftung gleichachtet. Die Gesamtheit der an einem Stiftungsverband beteiligten Kirchengemeinden gilt als Gesamtkirchengemeinde. Bei Auflösung eines Stiftungsverbandes finden die Art. 3 Abs. III und 10 entsprechende Anwendung.

**Verwaltung. Sitz.**

### **Art. 6.**

<sup>1</sup> Die Angelegenheiten des katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens sind den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bildenden Kirchenverwaltungen anvertraut, wenn nicht durch besondere Gesetze oder Stiftungsbestimmungen eine andere Verwaltung angeordnet ist. Eine Mitwirkung der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten findet, vorbehaltlich der Art. 65 Abs. II und 68 Abs. VI Satz 2, bei Angelegenheiten des katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens nur in den Fällen des Art. 23 Abs. II Ziff. 2 und 3, des Art. 36 Abs. III Ziff. 1 und Abs. IV sowie des Art. 52 Abs. III Satz 3 statt. Die eigenen Angelegenheiten der katholischen Kirchengemeinden werden durch ihre Vertretungskörper besorgt.

<sup>II</sup> Die Angelegenheiten des protestantischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens sind der Kirchengemeinde zur Verwaltung anvertraut und werden neben den eigenen Angelegenheiten der Kirchengemeinde durch ihre Vertretungskörper besorgt, wenn nicht durch besondere Gesetze oder Stiftungsbestimmungen eine andere Verwaltung angeordnet ist.

<sup>III</sup> Als Sitz des ortskirchlichen Stiftungsvermögens gilt, sofern nicht ein anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort der bestehenden oder zu errichtenden Kirche, zu welcher das Vermögen in Beziehung steht.

<sup>IV</sup> Bei den bestehenden Stiftungsverbänden gilt als Sitz der hergebrachte Ort.

**Stiftungen. Zustiftungen.**

### **Art. 7.**

<sup>1</sup> Neue ortskirchliche Stiftungen bedürfen der königlichen Genehmigung, mit Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse (Zustiftungen) der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. Die Befugnisse der kirchlichen Behörden bleiben unberührt.

<sup>II</sup> Die Stiftungen erlangen durch die Königliche Genehmigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatschutz.

<sup>III</sup> Die Pfarr- und Tochterkirchenstiftungen, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Kirchengemeindeordnung mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bereits bestehen, werden als rechtsfähige Stiftungen anerkannt.

### Art. 8.

<sup>I</sup> Bei Zustiftungen zu katholischem Kirchenstiftungsvermögen behufs Abhaltung von Gottesdiensten soll der Kirchenstiftung, wenn nicht eine angemessene Vauschabfindung festgesetzt wird, die Hälfte der Jahresrente als Entschädigung verbleiben. Dieser Anteil kann mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Zufüßters oder sonstige besondere Gründe bis auf zwei Fünftel der Jahresrente ermäßigt werden.

<sup>II</sup> Den bei der Berechnung zu Grunde zu legenden Zinsfuß bestimmt das zuständige Staatsministerium nach Einbernahme der kirchlichen Oberbehörden.

<sup>III</sup> Bei selbständigen katholischen Gottesdienststiftungen wird eine entsprechende Entschädigung oder Abfindung vorgelesen.

<sup>IV</sup> Protestantische Gottesdienststiftungen und Gottesdienstzustiftungen haben, sofern nicht aus Herkommen oder einem besonderen Rechtsverhältnis sich ein anderes ergibt, der Kirchenstiftung einen Teil der jeweiligen gemeinschaftlichen Verwaltungskosten regelmäßig nach dem Verhältnisse der Robertragnisse nebst Zuschlag für etwaigen besonderen Aufwand (Art. 75 Abs. I Ziff. 4) zu ersetzen.

### Bermögenserhaltung usw. Art. 9.

<sup>I</sup> Die Kirchenstiftungen sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen. Den Kirchengemeinden obliegt die gleiche Verpflichtung hinsichtlich ihres eigenen Vermögens.

<sup>II</sup> Anderes Ortskirchenvermögen soll im Grundstock gleichfalls ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste tunlichst durch Rentenadmässierung wieder ergänzt werden.

<sup>III</sup> Abweichungen von diesen Vorschriften und der Ersatzplan, dann Abweichungen vom Ersatzplan, durch die der Ersatz verzögert wird, bedürfen staatsaufsichtlicher Genehmigung. Bei ortskirchlichem Stiftungsvermögen ist die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde

(Art. 11 Abs. V) erforderlich; bei Kirchengemeindevermögen wird sie in wichtigeren Fällen einvernommen.

<sup>IV</sup> Bei Fonds, die zum Verbrache bestimmt sind, hat die Staatsaufsichtsbehörde vorher die Voraussetzungen und den Umfang der Verbrauchbarkeit festzustellen.

<sup>V</sup> Jede Verteilung von Ortskirchenvermögen zu Eigentum oder Nutzung sowie jede Verwendung von Erträgnissen oder Überschüssen zum Privatvorteile ist unzulässig. Wohlerworbene Rechte bleiben unberührt.

<sup>VI</sup> Die Übernahme einer Haftung zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde für eine beiden fremde Verbindlichkeit ist unzulässig.

<sup>VII</sup> Die Bewirtschaftung der zum Ortskirchenvermögen gehörenden Waldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

#### Bestandsänderungen.

#### Art. 10.

<sup>I</sup> Bei eintretenden Änderungen in dem Bestande von Kirchengemeinden oder kirchlichen Friedhofverbänden ist hinsichtlich einer etwa veranlaßten Teilung oder Auseinandersetzung des Ortskirchenvermögens oder Regelung von Rechten und Pflichten in Bezug auf bestehende Kultusgebäude und kirchliche Anstalten oder Einrichtungen zunächst gütliche Übereinkunft der Beteiligten maßgebend. Die Übereinkunft bedarf staatsaufsichtlicher Genehmigung und, soweit ortskirchliches Stiftungsvermögen in Frage kommt, der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11 Abs. V); in sonstigen Fällen wird sie einvernommen.

<sup>II</sup> Soweit eine genehmigte Übereinkunft fehlt und nicht in der organisatorischen Verfügung Vorsorge getroffen ist, tritt nötigenfalls scheidsrichterliche Entscheidung ein. Diese kann auch im voraus für den Fall des Zustandekommens einer bestimmten Änderung ergehen.

- <sup>III</sup> In erster Instanz steht die scheidsrichterliche Entscheidung zu:
1. einer vom zuständigen Staatsministerium beauftragten Kreisregierung, wenn eine Kirchengemeinde beteiligt ist, deren Sitz im Gebiete einer unmittelbaren Stadt liegt,
  2. in den übrigen Fällen einem Bezirksamte, das von der vorgelegten Kreisregierung oder, sofern mehrere Regierungsbezirke in Frage kommen, vom zuständigen Staatsministerium beauftragt wird.

<sup>IV</sup> In zweiter und letzter Instanz entscheidet der Verwaltungsgerichtshof als Schiedsgericht.

<sup>V</sup> Die Bestimmungen in Art. 45 Abs. I—III des Gesetzes vom

8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen betreffend, finden entsprechende Anwendung.

<sup>VI</sup> Vor Erlassung einer schiedsrichterlichen Entscheidung wird die kirchliche Oberbehörde gehört.

#### Kirchliche Oberbehörden. **Art. 11.**

<sup>I</sup> Wo nach der Kirchengemeindeordnung die Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde vorgeschrieben ist, sollen die Staatsbehörden, soweit sie nicht die richterliche Gewalt ausüben, das Einverständnis anstreben, etwaige Erinnerungen sorgfältig würdigen und nach Möglichkeit berücksichtigen.

<sup>II</sup> Die Einvernahme in sonstigen Angelegenheiten ist nicht ausgeschlossen.

<sup>III</sup> Werden die Erinnerungen nicht oder nur teilweise berücksichtigt, so ist die kirchliche Oberbehörde binnen 14 Tagen ausschließender Frist zur Beschwerdeführung berechtigt.

<sup>IV</sup> Auch im Verwaltungsstreitverfahren können die kirchlichen Oberbehörden gehört werden, wenn ihre Einvernahme nicht ohnehin vorgeschrieben ist.

<sup>V</sup> Wo nach der Kirchengemeindeordnung die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde vorgeschrieben ist, bildet sie eine Voraussetzung der Rechtswirksamkeit des Kirchenverwaltungsbeschlusses. Sie ist vor dessen Vorlage an die Staatsaufsichtsbehörde vom Kirchenverwaltungsvorstand einzuholen. Mindestens gleichzeitig ist der Staatsaufsichtsbehörde von dem Beschlusse vorläufige Kenntnis zu geben.

### Zweiter Abschnitt.

## **Ortskirchenbedürfnisse und Mittel zu ihrer Befriedigung.**

### Erster Titel.

#### **Allgemeine Vorschriften.**

#### Ortskirchenbedürfnisse. **Art. 12.**

<sup>I</sup> Als Ortskirchenbedürfnisse gelten außer dem Bedarfe für Erfüllung der in besonderen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung oder sonstigen Gesetzen festgestellten Verpflichtungen des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde die

notwendigen Erfordernisse für die würdige Feier des öffentlichen Gottesdienstes, die Seelsorge und die Vermögensverwaltung, und zwar im einzelnen:

1. die Herstellung und Unterhaltung der Kirchen mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienst, dann der erforderlichen Gebäude für die Pfarrgeistlichen und, wo dies bisher üblich war, für die Mesner nebst der Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge, ferner die Unterhaltung der bestehenden kirchlichen Friedhöfe und der dazu gehörigen Bauwerke sowie die Anbringung und Unterhaltung der nötigen Blitzableiter auf größeren kirchlichen Gebäuden;
2. die Beschaffung und Unterhaltung der inneren Einrichtung für solche Kirchen, einschließlich der Kirchenstühle und Gerätschaften, dann die Bereitstellung des sonstigen sachlichen Bedarfes für Zwecke des Gottesdienstes und der Seelsorge;
3. die Aufbringung des Dienst Einkommens der weltlichen Kirchendiener, das angemessen sein soll (Art. 74 Abs. VI), mit Einschluß der notwendigen Stellvertretungskosten im Falle des Urlaubs nach Art. 82 Abs. II;
4. die Bezahlung von Pfarrvisitations- und Installationskosten nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Ministerialvorschriften, vor deren Änderung die kirchliche Oberbehörde einbernommen wird;
5. die Sorge für die nach Ministerialvorschrift zu haltenden Gesez- und Amtsblätter sowie für die Pfarrmatrikeln;
6. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des sachlichen Bedarfes für die pfarramtliche Geschäftsführung.

<sup>II</sup> Ferner gehören zu den Ortskirchenbedürfnissen die Erfordernisse für Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde auf Grund Herkommens, besonderer Rechtsverhältnisse oder gesezmäßiger Beschlüsse.

<sup>III</sup> Eine Last, die nach sonstigen Gesetzen, Herkommen oder besonderen Rechtsverhältnissen den Parochianen, Matrikten oder Filialisten obliegt, gilt als Verbindlichkeit der Pfarrgemeinde, Muttergemeinde oder Tochtergemeinde.

<sup>IV</sup> Die Verpflichtung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde zu Leistungen für das Dienst Einkommen der Geistlichen bemißt sich nach den bisherigen Gesetzen, Herkommen, besonderen Rechtsverhältnissen oder gesezmäßigen Beschlüssen.

<sup>V</sup> Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von

örtlichen Kultusbedürfnissen, einschließlich der Verbindlichkeiten der Pfründestiftungen und Pfründebesitzer hinsichtlich der Pfründegebäude, dann die Zuständigkeiten zur Entscheidung über solche Verpflichtungen und zu vorsorglichen Maßregeln bleiben unberührt. Zur Geltendmachung jener Verpflichtungen ist sowohl die Kirchenstiftung als die Kirchengemeinde berechtigt.

Deckungsmittel.

### Art. 13.

<sup>I</sup> Für die Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse kommen, vorbehaltlich der Abs. III und IV, zunächst in Betracht die Erträge des Vermögens der beteiligten Kirchenstiftung, die für den betreffenden Zweck verfügbaren Mittel sonstiger Bestandteile des Ortskirchenvermögens, die besonderen Einnahmen der Kirchenstiftung namentlich an Sammelergebnissen, Gebühren und Strafgeldern, dann die Interkalarrüchte, soweit sie nach den hierüber jeweils bestehenden Vorschriften der Kirchenstiftung zukommen, sowie freiwillige oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhende besondere Leistungen von Kirchengemeindegliedern oder Dritten, einschließlich der etwaigen Zuschüsse des Staates, der Gemeinden und anderer öffentlichen Kassen.

<sup>II</sup> Der hienach noch verbleibende, auch nicht von einem Dritten vermöge subsidiärer Verpflichtung bestrittene Bedarf ist — vorbehaltlich der Bestimmungen über Grundstockangriffe, Anlehensaufnahmen und Kirchengemeindedienste — durch Kirchenumlagen zu decken.

<sup>III</sup> Eine Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Aufbringung der Mittel für einen ungedeckten Bedarf des ortskirchlichen Stiftungsvermögens besteht indessen, vorbehaltlich des Art. 12 Abs. II und III, nur in Bezug auf die Kirchenstiftung.

<sup>IV</sup> Nur ausnahmsweise ist die Verwendung von laufenden Mitteln des ortskirchlichen Stiftungsvermögens zur Bestreitung von Ortskirchenbedürfnissen zulässig, für welche nach Gesetzen, Herkommen, besonderen Rechtsverhältnissen oder gesetzmäßigen Beschlüssen die Kirchengemeinde ohne Vorgang der Kirchenstiftung — wenn auch nach Vorgang der Pfründestiftung oder anderer Verpflichteten — aufzukommen hat. Der Beschluß der Kirchenverwaltung bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung, welche nur bei Zustimmung der subsidiär Verpflichteten oder sonstigen Drittbeteiligten in den ihre Interessen wesentlich berührenden Fällen und bei Zustimmung (Art. 11 Abs. V) der kirchlichen Oberbehörde erteilt werden darf.

<sup>V</sup> Den Kirchengemeinden stehen die kirchlichen Friedhofsverbände und die sonstigen Konkurrenzverbände (Art. 16 Abs. I und VII,

19 Abs. II, 20 Abs. XI) hinsichtlich der Art und Weise der Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen gleich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

**Opfer. Gebühren.**

**Art. 14.**

<sup>I</sup> Der Ertrag des Klingelbeutels, Opferstocks oder sonstigen Opfers gehört zu den Einnahmen der Kirchenstiftung, soweit nicht für eine anderweitige Verwendung ein Herkommen oder besonderes Rechtsverhältnis besteht oder ausdrücklich für einen anderen Zweck gesammelt wird.

<sup>II</sup> Wo eine anderweitige Verwendung zu erfolgen hat, steht es frei, daneben auch für die Kirche sammeln zu lassen. Mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde kann auch die auf Herkommen oder besonderem Rechtsverhältnis beruhende anderweitige Verwendung überhaupt aufgehoben werden, soweit nicht ein Privatverhältnis entgegensteht und soferne etwa bezugsberechtigte Geistliche, weltliche Kirchendiener oder Lehrer für den Ausfall an ihrem Einkommen entsprechenden Ersatz erhalten. Die kirchliche Oberbehörde ist einzuvernehmen.

<sup>III</sup> Gebühren für Benützung von ortskirchlichem Eigentum und ortskirchlichen Anstalten können durch Ortskirchensatzung eingeführt und geregelt werden.

**Beschlüsse. Entscheidungen.**

**Art. 15.**

<sup>I</sup> Die Kirchenverwaltung ist zur Beschlußfassung darüber berufen, ob und inwieweit primäre Deckungsmittel, abgesehen von strittigen besonderen Leistungen der Kirchengemeindeglieder oder Dritter, zur Verfügung stehen und namentlich ein haupflichtiger Bestandteil des ortskirchlichen Stiftungsvermögens für die Bestreitung der Kosten eines jeweils veranlaßten kirchlichen Baufalls ohne Beeinträchtigung der Deckung des laufenden Bedarfs leistungsfähig ist.

<sup>II</sup> Im Streitfalle entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde.

<sup>III</sup> Die Entscheidung wirkt auch gegen Drittbeteiligte, welche in den ihre Interessen wesentlich berührenden Fällen mit ihren Erinnerungen vorher gehört werden sollen, und ist nur im Wege der Beschwerde anfechtbar.

<sup>IV</sup> Ob und inwieweit einem privatrechtlich beteiligten Dritten gegenüber das vor ihm haupflichtige ortskirchliche Vermögen nötigenfalls auch zu einem Grundstockangriffe oder einer Anlehensauf-

nahme schreiten muß, ist nach dem die Hauptpflicht regelnden bisherigen Rechte zu beurteilen.

<sup>V</sup> Über Bestand und Umfang der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens sowie der Kirchengemeinde zur Befriedigung ihrer eigenen Baubedürfnisse in Bezug auf Kultusgebäude, kirchliche Friedhöfe und dazu gehörige Bauwerke wird durch die ortskirchlichen Vertretungskörper, dann, soweit erforderlich, durch die Staatsaufsichtsbehörden nach Maßgabe dieses Gesetzes Beschluß gefaßt, vorbehaltlich der Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren.

**Tochtergemeinden,  
Nebenorte usw.**

### Art. 16.

<sup>I</sup> Die Heranziehung der Tochtergemeinden und anderer Bestandteile der Pfarrgemeinde zur Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen der letzteren bemißt sich zunächst nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen, aushilfsweise nach Abs. II—VII.

<sup>II</sup> Eine Tochtergemeinde hat an der Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen der Pfarrgemeinde nach Maßgabe der Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches teilzunehmen.

<sup>III</sup> Die Tochtergemeinde ist hienach nicht heranzuziehen:

1. hinsichtlich der Pfarrkirche und des Bedarfes für den Pfarrgottesdienst, wenn für die Tochtergemeinde eine Kirche besteht, worin anspruchsgemäß an allen Sonn- und Festtagen, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, pfarrlicher Gottesdienst stattfindet;
2. hinsichtlich eines Personalbedarfes der Pfarrgemeinde für Geistliche oder weltliche Kirchendiener, wenn die Voraussetzung der Ziffer 1 gegeben ist und überdies für die Tochtergemeinde eine eigene Seelsorge- oder Kirchendienerstelle besteht, deren Dotation im wesentlichen nicht von der Pfarrpfürnde oder Pfarrgemeinde herrührt und deren Inhaber die kirchlichen Handlungen für die Tochtergemeinde ausschließlich oder fast ausschließlich verrichtet;
3. hinsichtlich der Pfarr- oder Pfarrmesnergebäude, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 gegeben sind und der Geistliche oder weltliche Kirchendienst der Tochtergemeinde diese Gebäude nicht mitbenützt;
4. hinsichtlich eines kirchlichen Friedhofes, wenn die Tochtergemeinde ihn nicht mitbenützt.

<sup>IV</sup> Wenn der sonn- und festtägliche Gottesdienst der Regel nach gleichmäßig abwechselnd in der Pfarrkirche und in der oder den

Tochterkirchen anspruchsgemäß abgehalten wird, so hat jeder Teil (Muttergemeinde, Tochtergemeinde) den Bedarf für seine Kirche und den darin stattfindenden pfarrlichen Gottesdienst aufzubringen.

<sup>V</sup> Wenn im übrigen eine Tochtergemeinde die kirchlichen Einrichtungen der Pfarrgemeinde nur in wesentlich beschränktem Maße benützen kann oder zu benützen angewiesen ist, kann sie verlangen, daß sie an der Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse der Pfarrgemeinde nur nach einem im Verhältnis der beschränkteren Beteiligung ermäßigten Maßstabe teilzunehmen habe.

<sup>VI</sup> Das Maß dieser der Tochtergemeinde zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung (Art. 23 Abs. II Ziff. 3) der ortskirchlichen Vertretungskörper, in Ermangelung einer genehmigten Übereinkunft aber durch schiedsrichterliche Entscheidung in entsprechender Anwendung des Art. 10 festgestellt. Eine andere Festsetzung kann durch Vereinbarung jederzeit, schiedsrichterlich aber nur bei wesentlich veränderten Verhältnissen oder nach Umfluß von 10 Jahren getroffen werden.

<sup>VII</sup> Die zutreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auch auf andere Bestandteile einer Pfarrgemeinde, wie Nebenorte und Nebenortgruppen, entsprechende Anwendung, wenn sonst eine in hohem Maße unbillige Belastung derselben vorliegen würde.

#### Verbundene Pfarrgemeinden. **Art. 17.**

Die Beitragspflicht verbundener Pfarrgemeinden bei gleichheitlich vereinigten (unterten, kombinierten) Pfarreien zu den gemeinsamen Ortskirchenbedürfnissen bemißt sich zunächst nach der Vereinigungsurkunde, sonstigem besonderen Rechtsverhältnisse oder Herkommen, ausfallsweise nach dem vorstehenden Artikel.

#### Gesamtkirchengemeinden. **Art. 18.**

<sup>I</sup> In Gesamtkirchengemeinden gelten kraft Gesetzes als gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse:

1. der Verwaltungs- und Unterhaltungsaufwand in Ansehung eines etwaigen gemeinsamen Vermögens, dann sonstige Lasten des letzteren,
2. der Aufwand an Ersatzrücklagen zum gemeinsamen Grundstodvermögen, sowie für Verzinsung und Tilgung gemeinsamer Schulden.

<sup>II</sup> Durch königliche Entschließung können nach Einbernahme der kirchlichen Oberbehörde und Beschlußfassung der Einzelkirchenverwaltungen bei bestehenden Gesamtkirchengemeinden auch der Gesamt-

kirchenverwaltung die sämtlichen innerhalb des Gesamtkirchensprengels sich ergebenden Bedürfnisse, für welche Kirchengemeinden erforderlich sind, als gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse erklärt werden. (Allgemeine Umlagengemeinschaft.)

<sup>III</sup> Diese Maßnahme ist nur mit Zustimmung der Mehrzahl der Einzelkirchenverwaltungen gegebenenfalls der Gesamtkirchenverwaltung zulässig, überdies, wenn nicht alle Einzelkirchenverwaltungen zustimmen, nur beim Vorhandensein eines unabweisbaren, auf regelmäßigem Wege nicht zu befriedigenden Bedürfnisses.

### Fernbezirk, Hauptbezirk. Art. 19.

<sup>I</sup> Wenn ein Teil des Kirchengemeindebezirks von dessen Hauptteile so weit entlegen ist, daß für seine Bewohner eine regelmäßige Anteilnahme an den ortskirchlichen Einrichtungen in der Hauptsache als ausgeschlossen erscheint (Fernbezirk), so kann durch die Staatsaufsichtsbehörde nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde ein Hauptbezirk abgegrenzt werden, welcher in Bezug auf Kirchengemeinden, Kirchengemeindedienste, Wahlen und Beschlußfassungen als Kirchengemeindebezirk im Sinne dieses Gesetzes gilt. Die Kirchenverwaltung in ihrem tatsächlichen Bestande wird vorher gehört. Vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften gelten die kirchlichen Bedürfnisse des Fernbezirks und seiner Bestandteile nicht als Ortskirchenbedürfnisse der ganzen Kirchengemeinde und die kirchlichen Bedürfnisse des Hauptbezirks nicht als Ortskirchenbedürfnisse des Fernbezirks oder seiner Bestandteile.

<sup>II</sup> Im Fernbezirk einer Pfarr- oder Gesamtkirchengemeinde sollen Kirchengemeindedienste nicht eingeführt werden, es sei denn für den Bezirk der darin etwa bestehenden Tochtergemeinden oder, falls auch bei einer Tochtergemeinde ein Hauptbezirk abgegrenzt ist, für letzteren. Außerdem kann ausnahmsweise hinsichtlich solcher kirchlichen Einrichtungen, an welchen der Fernbezirk wesentlich und regelmäßig Anteil nimmt (Reiseprediger usw.), von vorstehenden Grundsätzen nach Maßgabe einer durch Ortskirchensatzung zu treffenden näheren Regelung abgewichen werden. Vor Erlassung der Satzung und vor Beschlußfassung der Kirchengemeindenversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten über etne auf den Fernbezirk zu erstreckende Erhebung von Kirchengemeindediensten sind die zu einer Tochtergemeinde vereinigten Bekenntnisgenossen des Fernbezirks durch Einvernahme ihrer zuständigen Vertretungskörper zu hören.

## Zweiter Titel.

## Kirchenumlage.

Umlagenpflicht und  
Umlagenberechtigung.

## Art. 20.

<sup>I</sup> Die Kirchenumlagen sind Zuschläge der Kirchengemeinden (Art. 1, 13 Abs. V) zu den direkten Staatssteuern behufs Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen.

<sup>II</sup> Allgemein kirchenumlagenpflichtig sind, vorbehaltlich des Art. 109, Bekenntnisgenossen (Art. 4), die mit einer direkten Staatssteuer veranlagt sind. Eine auf Baubedürfnisse beschränkte Umlagenpflicht der juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereine besteht nach Maßgabe des Art. 21. Als veranlagt gilt auch, wer vormerkungsweise veranlagt ist. Die Kirchenumlagenpflicht bemißt sich (ohne Rücksicht auf die Zuschläge wegen Nichtabgabe der gebotenen Steuererklärungen) nach der veranlagten Steuer (Normalsteuer). Für die Umlagenfreiheit trotz bestehender Steuerveranlagung gelten entsprechend die Art. 3—6 des Umlagengesetzes.

<sup>III</sup> Eine natürliche Person, die nicht Bekenntnisgenosse ist, hat nur insoweit beizutragen, als eine Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches besteht oder ein besonderes Rechtsverhältnis eine Beitragspflicht begründet. Die sonstigen Voraussetzungen der Beitragspflicht sind die gleichen wie bei Bekenntnisgenossen.

<sup>IV</sup> Auch in den Fällen des § 100 der II. Verfassungsbeilage bemißt sich die Beitragspflicht der fremden Konfessionsverwandten nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über die Beitragspflicht der Bekenntnisgenossen.

<sup>V</sup> Die Kirchenumlagenpflicht beginnt und endigt mit der Wirksamkeit der Steuerveranlagung. Treten ihre sonstigen Voraussetzungen erst nach der Wirksamkeit der Steuerveranlagung ein oder fallen sie früher als diese weg, so beginnt und endigt die Kirchenumlagenpflicht mit dem Anfang des nächsten Kalendervierteljahres.

<sup>VI</sup> Von den Pflichtigen (Abs. II—V) Kirchenumlagen zu fordern ist eine Kirchengemeinde dann berechtigt, wenn ein Steuerbetrag des Pflichtigen nach dem Umlagengesetz auf eine ganz oder teilweise zum Kirchengemeindebezirk gehörige bürgerliche Gemeinde oder abgesonderte Markung und zugleich nach den folgenden Vorschriften (Abs. VII—X) auf die Kirchengemeinde trifft. Eine nach Art. 37 des Umlagengesetzes erfolgte Ausscheidung von Steuerbeträgen auf Ortschaften wirkt auch für die Kirchenumlagen.

VII Ein Steuerbetrag trifft:

1. bei der Grund- oder Haussteuer auf die Kirchengemeinde, worin das Grundstück oder Haus liegt;
2. bei der Gewerbesteuer auf die Kirchengemeinde, worin eine Betriebsstätte (Art. 9 Abs. II des Umlagengesetzes) zur Ausübung des Gewerbebetriebs unterhalten wird;
3. bei der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auf die Kirchengemeinde, worin der Ort der Steuerveranlagung liegt;
4. bei der Kapitalrenten- oder Einkommensteuer, abgesehen von den Fällen des folgenden Absatzes, auf die Kirchengemeinde,
  - a) worin die pflichtige natürliche Person einen Wohnsitz (§ 1 Abs. II des Doppelsteuergesetzes), in Ermangelung eines in Bayern begründeten Wohnsitzes den Aufenthalt hat;
  - b) worin die pflichtige juristische Person oder der pflichtige nicht rechtsfähige Verein den Sitz hat;
  - c) aus deren Bezirk beim Mangel eines Wohnsitzes, Aufenthalts oder Sitzes in Bayern die umlagenpflichtigen Kapitalrenten oder Einkünfte bezogen werden.

VIII Die Steuerbeträge, die bei der Einkommensteuer gemäß Art. 20 Abs. I—IV des Umlagengesetzes auf eine Gemeinde, Ortschaft oder abgeordnete Markung, worin der Umlagenpflichtige keinen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz [Abs. VII Ziff. 4] hat, durch Vereinbarung oder durch Beschluß der Steuerinstanzen ausgeschieden worden sind (Art. 22, 23 und 37 Abs. I des Umlagengesetzes), treffen

1. bei der Einkommensteuer auf Einkünfte aus Grundbesitz oder Hausbesitz auf die Kirchengemeinde, worin dieser Besitz liegt;
2. bei der Einkommensteuer auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf die Kirchengemeinde, worin die Betriebsstätte unterhalten wird.

IX Sind bezüglich eines Steuerbetrags, der auf eine und dieselbe bürgerliche Gemeinde, Ortschaft (Abs. VI Satz 2) oder abgeordnete Markung trifft, nach Abs. VII oder VIII mehrere Pfarngemeinden (Art. 36 Abs. I Ziff. 1) beteiligt, so sind diese bezüglich des Steuerbetrags zu gleichen Teilen umlagenberechtigt. Dies gilt auch entsprechend für die Unterverteilung des auf die einzelne Pfarngemeinde treffenden Steueranteils auf mehrere Bestandteile der Pfarngemeinde. Im Streitfall entscheidet die der bürgerlichen Gemeinde nächst-vorgelegte Staatsaufsichtsbehörde endgültig.

X Der maßgebende Zeitpunkt für die Bemessung der Umlagenberechtigung ist, soweit nicht ohnehin das Umlagengesetz entscheidet (Abs. VI), der 1. Januar, bei späterem Beginne der Kirchenumlagen-

pflicht der Tag des Beginns. Nachträgliche Änderungen sind für das Kalenderjahr nicht zu berücksichtigen.

<sup>XI</sup> Wenn auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse, Herkommens oder Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches für einen Teil eines Kirchengemeindebezirks ein kirchlicher Konkurrenzverband besteht, der weder eine Mutter- oder Tochtergemeinde oder einen besonderen kirchlichen Friedhofverband bildet noch unter Art. 19 fällt, so ist für die Umlagenberechtigung des Verbandes nicht nur erforderlich, daß der Steuerbetrag auf den Verband (Art. 13 Abs. V) trifft, sondern auch daß der Pflichtige im Konkurrenzbezirke den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat.

<sup>XII</sup> Wenn auswärtige Bekenntnisgenossen, die keiner Kirchengemeinde oder nur dem Fernbezirk einer Kirchengemeinde zugeteilt sind, die ortskirchlichen Einrichtungen einer Kirchengemeinde in einem Umfange benützen, daß ihre Beziehung zu den Lasten dieser Kirchengemeinde billig erscheint (Kirchengäste), so können sie auf Antrag der Kirchenverwaltung durch die ihr vorgelegte Staatsaufsichtsbehörde für beitragspflichtig erklärt werden. Das Maß der Beitragspflicht wird in Ermangelung einer Vereinbarung durch schiedsrichterliche Entscheidung in entsprechender Anwendung des Art. 10 festgestellt.

<sup>XIII</sup> Die Pfarrkirchenumlagen werden unmittelbar von den Pflichtigen geschuldet. Den einzelnen Bestandteilen einer zusammengefügten Pfarrgemeinde steht es jedoch frei, die auf sie entfallenden Summen anderweit aufzubringen.

<sup>XIV</sup> Gesamtkirchenumlagen werden unmittelbar von den Pflichtigen geschuldet.

#### Baumlagen.

#### Art. 21.

<sup>I</sup> Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die nicht nach Art. 22 Ziff. 2 behandelt werden können, sind nur bei Baumlagen beitragspflichtig (Baumlagenpflicht). Im übrigen gelten für Baumlagen die gleichen Vorschriften wie für sonstige Kirchenumlagen, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Baumlagenpflicht besteht nicht gegenüber kirchlichen Konkurrenzverbänden im Sinne des Art. 20 Abs. XI.

<sup>II</sup> Als Baumlagen gelten die Kirchenumlagen für Herstellung oder Unterhaltung

1. von Kirchen mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienst und der mit solchen fest verbundenen inneren Einrichtung sowie der Kirchenstühle,

2. von Gebäuden für die Pfarrgeistlichen oder für Mesner,
3. von kirchlichen Friedhöfen und den dazu gehörigen Bauwerken.

<sup>III</sup> Aus besonderen Gründen können gänzliche oder teilweise Befreiungen durch die Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung festgesetzt werden.

<sup>IV</sup> Kraft Gesetzes sind befreit die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, ferner, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen, die sonstigen Körperschaften, Vereine, Stiftungen, Anstalten und Kassen. Dies ist insbesondere der Fall, soweit ihrer Verfassung gemäß ihre Mittel für Zwecke des Kultus, des Unterrichts, der Erziehung, der Wissenschaft, der Kunst, der öffentlichen Gesundheitspflege (unter Ausschluß von Erwerbs- oder Sportszwecken) oder der Wohltätigkeit verwendet werden.

<sup>V</sup> Kraft Gesetzes sind ferner befreit juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die in ausschließlicher Beziehung zu einer Privatkirchengesellschaft stehen oder an denen ausschließlich oder überwiegend Angehörige einer Privatkirchengesellschaft oder bekennnislose Personen beteiligt sind.

#### Berechnung und Verteilung der Kirchengumlagen. **Art. 22.**

Vorbehaltlich der Art. 16, 19 und 109 geschieht die Berechnung und Verteilung der Kirchengumlagen auf Grund der Steuerbeträge, die nach Art. 20 und 21 auf die Kirchengemeinde treffen, und zwar nach folgenden näheren Bestimmungen :

1. Die Steuern werden nach Vorschrift der Art. 25 Abs. II—VI und 27 des Umlagengesetzes angelegt.
2. Soweit die Steuerveranlagung mehrerer natürlicher Personen einheitlich erfolgt und diese nicht sämtlich gegenüber dieser Kirchengemeinde kirchengumlagenpflichtig sind, ist bei den Umlagenpflichtigen nur ein ihrem Anteil entsprechender Teil der Steueransätze heranzuziehen. Solange nicht ein anderes nachgewiesen oder von Amts wegen festgestellt wird, sind gleiche Anteile anzunehmen. Die Beteiligten sind zur Erteilung der erforderlichen Aufschlüsse über das Anteilsverhältnis verpflichtet (Art. 106 Abs. VIII der Kirchengemeindeordnung, Art. 21 des Polizeistrafbuchgesetzbuchs).
3. Ist von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, nur einer Bekenntnisgenosse (Art. 4), so wird bei ihm die Hälfte der Steueransätze herangezogen, die in Betracht kämen, falls

beide Gatten Bekenntnisgenossen wären. Das gleiche gilt entsprechend, wenn in einer Hausgemeinschaft Elternteile und wirtschaftlich unselbständige Kinder nicht sämtlich dem nämlichen Bekenntnisse angehören; die Angehörigen des gleichen Bekenntnisses innerhalb der Hausgemeinschaft gelten bei der Berechnung als Einheit. Für die Umlagen der Frau haftet der Mann, für die Umlagen der Kinder haftet der Gewalthaber als Gesamtschuldner.

4. Die Steuern der Bauumlagenpflichtigen mit Bekenntnisgepräge werden für die Kirchengemeinde des entsprechenden Bekenntnisses mit den vollen Ansätzen herangezogen. Als Pflichtige mit Bekenntnisgepräge gelten auch solche juristische Personen oder nicht rechtsfähige Vereine, an denen nachweisbar ausschließlich Angehörige der gleichen öffentlichen Kirchengemeinschaft beteiligt sind.
5. Bauumlagenpflichtige ohne Bekenntnisgepräge können von den Kirchengemeinden des katholischen und des protestantischen Religionsteiles herangezogen werden. Von der Kirchengemeinde des einzelnen Bekenntnisses wird nur ein Bruchteil der Steueransätze herangezogen. Der Bruchteil bemisst sich nach dem Anteil des Bekenntnisses (Art. 4) an der Gesamteinwohnerzahl der einschlägigen bürgerlichen Gemeinde (bei abgetrennten Markungen der Distriktsgemeinde) nach der letzten Volkszählung. Der Anteil wird als Hundertsatz berechnet. Bruchteile von mehr als einhalb werden auf eins vom Hundert aufgerundet, andere bleiben außer Ansatz.
6. Aus der Steuersumme, die sich nach Ziff. 1—5 ergibt, werden die Kirchenumlagen nach einem einheitlichen Hundertsatz berechnet. Mit diesem Hundertsatz werden sie auf die einzelnen Pflichtigen entsprechend ihren Steueransätzen ausgeschlagen.

#### Formelles.

#### Art. 23.

<sup>I</sup> Die Erhebung von Kirchenumlagen unterliegt der Staatsaufsicht. Bei deren Ausübung ist insbesondere die Gesetzmäßigkeit der Aufzählung sowie die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen zu prüfen.

<sup>II</sup> Die Beschlusfassung

1. über Neueinführung von Kirchenumlagen oder Erhöhung des Umlagenhundertsatzes,
2. über Unternehmungen, Einrichtungen oder sonstige außer-

- ordentliche, finanziell wichtige Maßnahmen, deren Kosten ganz oder teilweise durch Umlagenmittel bestritten werden sollen,
3. über außerordentliche, finanziell wichtige Rechtsakte, die auf die Leistung von Kirchenumlagen dauernd Einfluß haben können,

steht der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten zu und bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

<sup>III</sup> Entfällt in einer Kirchengemeinde mehr als ein Drittel der Steuersumme, aus der die Kirchenumlagen berechnet werden (Art. 22 Ziff. 6), auf fünf oder weniger als fünf Umlagenpflichtige, so ist in den Fällen des Abs. II jeder von ihnen in der Kirchenverwaltung und in der Kirchengemeindeversammlung stimmberechtigt. Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Die Ladung an den Höchstbesteuerten oder an dessen Bevollmächtigten zu ergehen. Die Stimmführer müssen männliche, volljährige, selbständige Bekenntnisgenossen sein, die deutsche Reichsangehörige sind und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Ein Beschluß, der gegen die Stimme eines Höchstbesteuerten zustande gekommen ist, kann von diesem mit Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde angefochten werden. Dem angefochtenen Beschlusse ist die staatsaufsichtliche Genehmigung zu versagen, wenn die Ausgabe, die durch Kirchenumlagen gedeckt werden soll, weder gesetzlich notwendig noch im Interesse der Kirchengemeinde erforderlich ist.

<sup>IV</sup> Abgesehen von dem Beschwerderechte nach Abs. III ist beschwerdeberechtigt außer der Kirchenverwaltung (Art. 80) und der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11) jeder gegenüber dieser Kirchengemeinde Kirchenumlagenpflichtige, der nicht in der Kirchengemeindeversammlung oder bei der Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten stimmberechtigt war.

<sup>V</sup> Die Rechtsgültigkeit eines Umlagenbeschlusses kann nach rechtskräftiger staatsaufsichtlicher Genehmigung nur mehr im Verwaltungsstreitverfahren und nur unter der Voraussetzung angefochten werden, daß sie vor Ablauf von vier Monaten nach der ersten Zahlungsaufforderung bei der Staatsaufsichtsbehörde beanstandet wurde. Gegenüber den im Kirchengemeindebezirk wohnenden Pflichtigen genügt hiebei eine allgemeine Zahlungsaufforderung.

<sup>VI</sup> Die Berechnung der Steueransätze nach Art. 22 Ziff. 1—5, dann die Berechnung und Verteilung der Kirchenumlagen erfolgen durch die Kirchenverwaltung.

**Fälligkeit, Einhebung usw. Art. 24.**

<sup>I</sup> Die Kirchenumlagen werden am 1. Januar, bei späterer Entstehung des Schuldverhältnisses am Tage der Entstehung fällig. Den Zeitpunkt der Entrichtung bestimmt die Kirchenverwaltung.

<sup>II</sup> Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Umlagenforderung haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>III</sup> Die Kirchenumlagen sind von den Pflichtigen an den Einnehmer abzuliefern.

<sup>IV</sup> Säumige Umlagenschuldner sind vom Einnehmer zu mahnen. Für die Mahnung ist eine Gebühr von 20 Pfennig zu erheben.

<sup>V</sup> Bleibt die Mahnung erfolglos, so ist vom Einnehmer ein Ausstandsverzeichnis anzufertigen. Die Kirchenverwaltung hat das Ausstandsverzeichnis mit dem Vermerk zu versehen: „Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird hiemit für vollstreckbar erklärt“.

<sup>VI</sup> Die Vollstreckung ist von der Kirchenverwaltung zu bewirken. Diese hat dabei die nämlichen Befugnisse wie das Rentamt in Bezug auf die Beitreibung der Staatsgefälle.

<sup>VII</sup> Die Art. 6 Abs. II, III, 7 Abs. I Satz 1 und Abs. II des Ausführungsgesetzes zur Reichszivilprozessordnung und Konkursordnung finden entsprechende Anwendung. Die Kirchenverwaltung kann die nicht den Gerichten zustehenden Vollstreckungshandlungen sowohl durch die besonderen Vollzugsorgane der bürgerlichen Gemeinde unter Vermittlung der Gemeindebehörde als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

<sup>VIII</sup> Kirchenumlagen dürfen nur aus erheblichem Grunde nachgelassen oder niedergeschlagen werden. Als erheblicher Grund gilt es insbesondere, wenn die zwangsweise Beitreibung den Pflichtigen im wirtschaftlichen Fortkommen gefährden würde, ferner wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg wäre, wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem beizutreibenden Betrage stünden oder wenn der Umlagenanspruch nicht unzweifelhaft besteht.

**Bereinigungen.****Art. 25.**

<sup>I</sup> Die Kirchenverwaltung und die Gemeindeverwaltung können sich darüber einigen, daß für die Gemeindemarkung unentgeltlich oder gegen bestimmte Vergütung die Berechnung der Steueransätze nach Art. 22 Ziff. 1—5, dann die Berechnung und Verteilung der Kirchenumlagen sowie die Durchführung des Einhebungs- und Vollstreckungsverfahrens oder ein Teil dieser Geschäfte der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

<sup>II</sup> Bei Übertragung der Vollstreckung erfolgt die Mahnung und Vollstreckung wie bei Gemeindeumlagen.

<sup>III</sup> Die Bornahme der in Abs. I bezeichneten Geschäfte oder eines Teiles kann auch vertragsweise dem Rentamt übertragen werden.

### Dritter Titel.

#### **Kirchengemeindedienste.**

Voraussetzungen usw.

#### **Art. 26.**

<sup>I</sup> Zur Befriedigung von Ortskirchenbedürfnissen können Kirchengemeindedienste angeordnet werden, insbesondere Hand- und Spanndienste zu Kultusbauten, für welche die Baupflicht nicht einem leistungsfähigen Dritten einschließlich des Aufwandes für Hand- und Spanndienste obliegt.

<sup>II</sup> Wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten können als Kirchengemeindedienste nicht gefordert werden.

<sup>III</sup> Obliegen allen oder gewissen Anwesenheitsbesitzern des Kirchengemeindebezirks oder einem sonstigen Kreis von Verpflichteten besondere öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten zu Dienstleistungen für einen Geistlichen oder weltlichen Kirchendiener (Bestellung der Dienstgründe, Anfahren von Holz, Abholen zum Gottesdienst usw.), so finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über kirchliche Rechnisse entsprechende Anwendung.

#### **Art. 27.**

<sup>I</sup> Zur Leistung von Kirchengemeindediensten sind, vorbehaltlich der Art. 16, 19 und 30 Ziff. 3, verpflichtet:

1. die selbständigen Kirchengemeindeglieder, die in dem Kirchengemeindebezirk seit wenigstens sechs Monaten wohnen (Art. 106 Abs. IV) und von denen ein Steuerbetrag auf die Kirchengemeinde trifft,
2. die Eigentümer eines im Kirchengemeindebezirk gelegenen Wohnhauses, sofern sie Bekenntnisgenossen oder juristische Personen sind.

<sup>II</sup> Nur die Spanndienstpflicht kommt in Betracht bei Personen, die, im aktiven Dienste stehend, zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder infolge eines öffentlichen Dienstverhältnisses sich im Kirchengemeindebezirk aufhalten oder die zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht vom Kirchengemeindebezirk ihres Wohnortes abwesend sind.

<sup>III</sup> Die Spanndienstpflicht erstreckt sich auch auf geeignete Kraftfahrzeuge. Diese gelten als Gespanne im Sinne dieses Gesetzes. Zum öffentlichen Dienste gehaltene Gespanne werden durch die Spanndienstpflicht nicht getroffen.

<sup>IV</sup> Kirchengemeindedienste dürfen durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

<sup>V</sup> Niemand kann zu Kirchengemeindediensten für Zwecke gehalten werden, deren Erfüllung durch Kirchenumlagen ihn nicht treffen würde. Bezüglich der Angehörigen eines fremden Bekenntnisses findet Art. 20 Abs. III und IV auf Kirchengemeindedienste entsprechende Anwendung.

<sup>VI</sup> Kirchengemeindedienste für Zwecke der Pfarrgemeinde sind nach der von deren Vertretungskörpern getroffenen Regelung von den Pflichtigen zu leisten, soweit nicht einzelne Bestandteile der Pfarrgemeinde eine abweichende Regelung vornehmen oder den Wert der auf sie entfallenden Dienste durch Kirchenumlagen oder sonstwie aufbringen.

**Verteilung usw.**

### **Art. 28.**

<sup>I</sup> Die Verteilung der Kirchengemeindedienste, insbesondere die Festsetzung des dabei zugrunde zu legenden Maßstabes und des bei Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und anderem Zugvieh, dann von Kraftfahrzeugen einzuhaltenden Verhältnisses bemißt sich nach Abs. II vorbehaltlich einer für den einzelnen Fall oder für längere Zeit gesetzmäßig beschlossenen besonderen Regelung (Abs. III).

<sup>II</sup> Aushilfsweise gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Spanndienste werden ausschließlich unter den mit Gespann versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämtlicher Verpflichteten verteilt. Leben mehrere Verpflichtete in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Im Falle des Art. 27 Abs. I Ziff. 2 ist ebenfalls nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich ein Wohnhaus im Miteigentum mehrerer befindet.
2. Die Spanndienstpflichtigen sind von den Handdiensten nur bei solchen Arbeiten befreit, bei denen zugleich Spanndienste vorkommen.
3. Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der im Kirchengemeindebezirk vorhandenen, für die Leistung in Betracht kommenden Gespanne der Verpflichteten.

<sup>III</sup> Die Regelung der Verteilung der Kirchengemeindedienste sowie die Anordnung solcher Kirchengemeindedienste, welche bisher

nicht bestanden, kommt der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten zu, die Anordnung anderer Kirchengemeindedienste und die Verteilung selbst der Kirchenverwaltung. Abweichungen von den Regeln des Abs. II bedürfen staatsaufsichtlicher Genehmigung.

**Ersetzung.**

### **Art. 29.**

<sup>1</sup> Den Kirchengemeinden ist freigestellt, auf ihre Rechnung Arbeiten, die sich zur Ausführung durch Kirchengemeindedienste eignen, in Auford zu geben oder durch Lohnarbeiter ausführen zu lassen. Wird hiedurch eine Umlagenbelastung (Art. 23 Abs. II Ziff. 1 und 2) veranlaßt, so sind die hiefür gegebenen Vorschriften zu beobachten.

<sup>2</sup> Die Vergabung von Hand- und Spanndiensten zu Kultusbauten in Auford oder Lohnarbeit auf Rechnung der leistungsfähigen Kirchenstiftung ist, soweit nicht letztere ohnehin (Art. 112 Abs. III) den Aufwand für solche Dienste zu bestreiten hat, nach Maßgabe des Art. 13 Abs. IV ausnahmsweise zulässig.

**Besonderheiten.**

### **Art. 30.**

Die Kirchenverwaltungen sind befugt:

1. zur Abwendung etwaiger Überbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Kirchengemeindediensten aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bewilligen, aus Mitteln der Kirchenstiftung mangels einer Verpflichtung derselben (Art. 112 Abs. III) nur nach Maßgabe des Art. 13 Abs. IV;
2. die zu leistenden Kirchengemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Lohnverhältnissen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für jene zu besorgen;
3. hinsichtlich solcher Kirchengemeindedienste, die in der Verrichtung sogenannter kleiner Kirchendienste (Tragen des Ringelbeutels oder Baldachins, dann von Fahnen oder Laternen, Kalfantendienst, Aushilfe im Mesnerdienst usw.) bestehen, den Kreis der Pflichtigen abweichend von Art. 27 Abs. I zu umgrenzen und die Verteilung der Dienste zu regeln.

**Mahnung. Zwang.**

### **Art. 31.**

<sup>1</sup> Kirchengemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt der Kirchenverwaltungsvorstand nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen (Art. 106 Abs. VII) leisten.

<sup>II</sup> Fand die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht statt, so bleibt dieser zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrages an die beteiligte Kasse verpflichtet.

#### Vierter Titel.

### Anlehen.

#### Voraussetzungen.

#### Art. 32.

Die Aufnahme eines Anlehens zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde kann nur zur Tilgung bestehender Anlehenschulden, dann zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteile des ortskirchlichen Stiftungsvermögens oder der Kirchengemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen nicht ohne Überbürdung der Pflichtigen geschehen kann.

#### Tilgung.

#### Art. 33.

<sup>I</sup> Für alle Anlehen müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Solche sind auch der kirchlichen Oberbehörde vorzulegen, wenn die Schuldaufnahme zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens erfolgt.

<sup>II</sup> Mit Ausnahme außerordentlicher Notfälle darf vor Ablauf von drei Wochen nach Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

<sup>III</sup> Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Kassenverwalter.

#### Formelles.

#### Art. 34.

<sup>I</sup> Die Beschlussfassung über Aufnahme von Anlehen zu Lasten der Kirchengemeinde steht der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten zu, wenn nicht die Schuldaufnahme zur Abtragung bestehender Anlehenschulden und zu den gleichen oder günstigeren Bedingungen geschieht oder das Anlehen innerhalb desselben Rechnungsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden soll und kann. Eine Anlehensaufnahme bedarf staatsaufsichtlicher Genehmigung, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, bei Kirchengemeinden in unmittelbaren Städten mindestens 3500 M, im übrigen mindestens 1000 M ausmacht.

<sup>II</sup> Unter der letzteren Voraussetzung unterliegen auch die Beschlüsse der Kirchenverwaltungen über Anlehensaufnahmen zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens staatsaufsichtlicher Genehmigung. Außerdem ist hier die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11 Abs. V) erforderlich.

<sup>III</sup> In anderen Fällen kann die Staatsaufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schulaufnahme unterlagen, wenn den Bestimmungen in Art. 33 Abs I Satz 1 nicht genügt ist oder wenn die Voraussetzungen des Art. 32 nicht gegeben sind.

<sup>IV</sup> Jede Abweichung vom Tilgungsplane, durch welche die Tilgung verzögert wird, bedarf staatsaufsichtlicher Genehmigung. Die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde (Art. 11 Abs. V) ist einzuholen, soweit es sich um Anlehen zu Lasten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens handelt, zu deren Aufnahme die Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde erforderlich war.

<sup>V</sup> Die weiteren Vorschriften in Art. 23 bleiben vorbehalten.

**Vorschüsse.**

### **Art. 35.**

<sup>I</sup> Vorschüsse aus besonders dotierten Klassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Klassen sind, wenn sie nicht binnen Jahresfrist zurückerlegt werden, gleich den Anlehen zu behandeln.

<sup>II</sup> Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Kirchenverwaltung erfolgen.

## **Dritter Abschnitt.**

### **Ortskirchliche Vertretungskörper.**

#### **Erster Titel.**

#### **Kirchenverwaltung.**

#### **Erstes Kapitel.**

#### **Kirchenverwaltung im allgemeinen.**

**Bestand usw.**

### **Art. 36.**

<sup>I</sup> Sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, soll eine Kirchenverwaltung bestehen:

1. in den Pfarngemeinden und in den wie solche zu behandelnden Kirchengemeinden, welche sich an die den Pfarreien gleichgeachteten selbständigen Pfarrkuratien, Kuratbenefizien und ständigen Pfarrvikariate anschließen,

2. in den Gesamtkirchengemeinden,
3. in den Tochtergemeinden, welche eine eigene Kirche mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienst haben oder Umlagen erheben oder erheben wollen.

<sup>II</sup> Eine eigene Kirchenverwaltung kann neu gebildet und im Falle ihres bisherigen Bestehens beibehalten werden:

1. in Muttergemeinden,
2. in den nicht unter Abs. I Ziff. 3 fallenden Tochtergemeinden,
3. wo für einen bestimmten Teil des Pfarrsprengels eine Nebenkirche oder Kapelle mit rentierendem Vermögen vorhanden ist oder den Bekenntnisgenossen eines solchen engeren Bezirks besondere Leistungen für kirchliche Zwecke obliegen, ohne daß eine Tochtergemeinde bestünde.

<sup>III</sup> In Ermangelung einer eigenen Kirchenverwaltung besorgt die Geschäfte, unbeschadet der Wahrung des gesonderten Vermögensstandes und der Führung eigener Rechnung:

1. für eine Muttergemeinde die Pfarrkirchenverwaltung, wobei nur der Vorstand und die im Muttergemeindebezirke wohnenden (Art. 106 Abs. IV) Kirchenverwalter mitwirken sollen, sofern die Zahl der letzteren mindestens 2 beträgt und die Geschäfte nicht durch übereinstimmende Beschlüsse des bezeichneten Vertretungskörpers und der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten der Muttergemeinde auch für diesen Fall der ganzen Pfarrkirchenverwaltung übertragen sind,
2. für eine Tochtergemeinde die Pfarrkirchenverwaltung,
3. in den Fällen der Ziff. 3 des vorigen Absatzes, dann für das Vermögen sonstiger Nebenkirchen und Kapellen, für welche nicht stiftungsgemäß eine andere Verwaltung bestellt ist, jene Kirchenverwaltung, die nach der Lage der Nebenkirche oder Kapelle zunächst zuständig erscheint.

<sup>IV</sup> Zur Aufhebung einer bestehenden Kirchenverwaltung sind übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchengemeindebevollmächtigten sowie staatsaufsichtliche Genehmigung, bei Nebenkirchenverwaltungen nur Staatsaufsichtsbeschluß erforderlich. Die kirchliche Oberbehörde wird einvernommen.

<sup>V</sup> Hinsichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten von besonderen kirchlichen Friedhofsverbänden finden die Vorschriften für Nebenkirchen (Abs. II Ziff. 3, III Ziff. 3, IV) entsprechende Anwendung.

<sup>VI</sup> Bei einer nur vorläufigen Regelung der Verwaltung und bei Ausnahmeverhältnissen kann von Bestimmungen dieses Kapitels abgewichen werden.

**Zusammensetzung.****Art. 37.**

<sup>I</sup> Die Kirchenverwaltung besteht, vorbehaltlich der Art. 58 Abs. II, 103 Abs. V, 104 Abs. III und 105 Abs. III:

1. aus dem Pfarrer oder dem Stellvertreter im Pfarramte als Vorstand,
2. aus gewählten weltlichen Kirchengemeindegliedern (Kirchenverwaltern), deren Zahl mindestens 2, höchstens 12 beträgt und, wo schon bisher eine Verwaltung (Kirchenverwaltung, Fabrikrat, Presbyterium) bestand, durch die Zahl ihrer weltlichen Mitglieder nach dem Sollstande mit Einrechnung des Gemeindeabgeordneten, bei neuen Verwaltungen durch die Staatsaufsichtsbehörde bestimmt wird, während Änderungen der Zahl durch Ortskirchensatzung erfolgen.

<sup>II</sup> Die Gesamtkirchenverwaltung besteht:

1. aus 2—8 geistlichen Mitgliedern,
2. aus gewählten weltlichen Mitgliedern (Kirchenverwaltern), deren Zahl dreimal so groß als die der geistlichen ist und von der Staatsaufsichtsbehörde auf die Einzelkirchengemeinden nach Verhältnis der Seelenzahl verteilt wird, wobei mehrere Kirchengemeinden für eine gerechnet werden können.

<sup>III</sup> Zu geistlichen Mitgliedern der Gesamtkirchenverwaltung sind die Vorstände der Einzelkirchenverwaltungen oder diejenigen Geistlichen berufen, welche beim Vorhandensein von Einzelkirchenverwaltungen deren Vorstände wären. Würde durch den Eintritt aller die Zahl 8 überschritten, so bestimmen sie in einer Versammlung nach den Grundsätzen des Art. 49, wer von ihnen einzutreten hat.

<sup>IV</sup> Die Gesamtkirchenverwaltung wählt ihren Vorstand und dessen Stellvertreter aus der Zahl ihrer geistlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode.

<sup>V</sup> Die Mitglieder der Kirchenverwaltungen versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt, vorbehaltlich der Entschädigung für Rassen- und Rechnungsführung, für bare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen. Über die Gewährung solcher Entschädigungen können allgemeine Grundsätze, auch in Bezug auf ortskirchliche Bedienstete, durch Ministerialvorschrift festgestellt werden.

**Art. 38.**

Hinsichtlich der Vorstandschafft in der Kirchenverwaltung stehen dem Pfarrer die mit den vollen pfarrlichen Rechten ausgestatteten Seelsorgegeistlichen gleich.

<sup>II</sup> In Tochtergemeinden, für die ein eigener Geistlicher außer-

halb des Pfarrortes bestellt ist, kann dieser als stellvertretender Vorstand der Tochterkirchenverwaltung oder der im Tochtergemeindebezirk bestehenden sonstigen ortskirchlichen Verwaltungen auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes von der Staatsaufsichtsbehörde bestimmt werden.

<sup>III</sup> Wenn der Kirchenverwaltungsvorstand aus einem triftigen Grunde an der Führung der Vorstandschafft so lange verhindert ist, daß ein Ersatz notwendig erscheint, dann, wenn er vom Dienste enthoben ist (Art. 84 Abs. IV) oder seine Vorstandspflichten gröblich vernachlässigt, kann von der Kreisregierung nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde (in besonders dringenden Fällen von der Staatsaufsichtsbehörde) ein anderer Geistlicher, bei protestantischen Kirchenverwaltungen im Notfalle auch ein Kirchenverwalter mit der Vorstandschafft betraut werden. Das gleiche gilt, wenn der Vorstand aus einem Privatinteresse persönlich unmittelbar beteiligt ist (Art. 40 Abs. I).

<sup>IV</sup> Wo in einer und derselben protestantischen Pfarrei mehrere Pfarrer angestellt sind, ist deren erster (in der Pfalz der mit der höheren Amtswürde, bei gleicher Amtswürde der mit höherem Dienstalder) zunächst zum Vorstande der Kirchenverwaltung berufen. Solange er von seinem Rechte keinen Gebrauch macht und nicht ohnehin nur noch ein zweiter Pfarrer vorhanden ist, bestimmen die Pfarrer den Vorstand in gemeinschaftlichem Zusammentritt nach den Grundsätzen des Art. 49 aus ihrer Mitte. Für den Fall vorübergehender Verhinderung kann sich der Vorstand einen Stellvertreter aus dem Kreise seiner Mitpfarrer bestellen.

#### Ersetzung.

#### Art. 39.

<sup>I</sup> Wenn die Wahl der Kirchenverwalter in der festgesetzten Zahl trotz Wiederholung nicht zustande kommt oder wenn die Kirchenverwaltung nicht bloß vorübergehend beschlußunfähig wird, auch durch Einberufung von Ersatzmännern oder einmalige Ergänzungswahl nicht abzuhefen war, so kann die Staatsaufsichtsbehörde die Zahl der Kirchenverwalter entsprechend herabsetzen oder nötigenfalls kommissarisch die Kirchenverwaltung — wenn tunlich aus Kirchengemeindegliedern — ergänzen oder, abgesehen von dem Vorstande, bestellen.

<sup>II</sup> Erscheint bei vorübergehender Beschlußunfähigkeit der Kirchenverwaltung ein Ersatz notwendig, so ist nach Art. 40 Abs. II—IV zu verfahren.

**Privatbeteiligung.****Art. 40.**

<sup>I</sup> Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich unmittelbar beteiligt ist, darf an der Beratung und Beschlußfassung hierüber nicht teilnehmen.

<sup>II</sup> Wenn insolgedessen, abgesehen von dem Falle des Art. 38 Abs. III Satz 2, die Kirchenverwaltung beschlußunfähig ist, so wird durch vorübergehende Einberufung von unbeteiligten Erfahrmännern abgeholfen.

<sup>III</sup> Ist dies nicht möglich und handelt es sich um eine Angelegenheit katholischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens, so entscheidet nach Vernehmung der Beteiligten wie der Unbeteiligten und nach Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde die Staatsaufsichtsbehörde, sofern nicht nach Art. 36 Abs. VI vorübergehend eine besondere Vertretung bestellt wird.

<sup>IV</sup> Handelt es sich um eine Angelegenheit der Kirchengemeinde oder um eine Angelegenheit protestantischen ortskirchlichen Stiftungsvermögens und ist Abhilfe durch vorübergehende Einberufung von unbeteiligten Erfahrmännern nach Abs. II nicht möglich, so steht die Entscheidung der Kirchengemeindeversammlung oder den Kirchengemeindebevollmächtigten zu. Unmittelbar Beteiligte haben auch in diesen Vertretungskörpern kein Stimmrecht. Ist mindestens die Hälfte der an sich zur Teilnahme an der Kirchengemeindeversammlung Berufenen zur Teilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so finden die Bestimmungen des Abs. III entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt bei nicht zu beseitigender (Abs. II) Beschlußunfähigkeit der Kirchengemeindebevollmächtigten aus solchem Grunde.

**Austritt.****Art. 41.**

<sup>I</sup> Ein Kirchenverwalter ist wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritte berechtigt.

<sup>II</sup> Der Austritt muß erfolgen, wenn ein Kirchenverwalter die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder deren Mangel erst nachträglich wahrgenommen wird, oder wenn Verhältnisse eintreten, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

<sup>III</sup> Über die Zulässigkeit oder Notwendigkeit des Austrittes beschließt zunächst die Kirchenverwaltung.

<sup>IV</sup> Außerdem kann einem Kirchenverwalter aus triftigen Gründen die nachgesuchte Entlassung durch Beschluß der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung bewilligt werden.

## Zweites Kapitel.

## Kirchenverwaltungswahlen.

Wähler usw.

**Art. 42.**

<sup>I</sup> Die Kirchenverwalter der Pfarr-, Mutter- und Tochterkirchenverwaltung sollen durch die wahlstimmberechtigten Pfarr-, Mutter- oder Tochtergemeindeglieder gewählt werden.

<sup>II</sup> Besteht zwischen Pfarr- und Tochtergemeinde in Ansehung des Ortskirchenvermögens und der Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse keine oder nur eine unerhebliche Gemeinschaft, so sollen die Tochtergemeindeglieder für die Wahlen der Pfarrgemeinde nicht in Betracht kommen.

<sup>III</sup> Durch Ortskirchensatzung kann für eine über mehrere Orte sich erstreckende Pfarr-, Mutter- oder Tochtergemeinde angeordnet werden, daß fortgesetzt oder nach Wahlperioden abwechselnd ein bestimmter Teil der Gesamtzahl der Kirchenverwalter und Ersatzmänner aus gewissen Orten oder Ortsgruppen gewählt werden muß. Die Wahl soll für die einzelnen Orte oder Ortsgruppen nacheinander, jedoch unter Mitwirkung der Wähler aus der ganzen Kirchengemeinde erfolgen.

<sup>IV</sup> Sind in die Pfarrkirchenverwaltung hienach mindestens zwei Kirchenverwalter und Ersatzmänner aus dem Tochtergemeindebezirk zu wählen, so kann durch Ortskirchensatzung der Tochtergemeinde bestimmt werden, daß sie jeweils zugleich als Kirchenverwalter oder Ersatzmänner der Tochterkirchenverwaltung zu gelten haben.

<sup>V</sup> Die Kirchenverwalter einer Gesamtkirchenverwaltung werden, wenn Einzelkirchenverwaltungen vorhanden sind, von deren Kirchenverwaltern in einer Versammlung aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Art. 49 und 50 bestimmt, andernfalls aber durch die wahlstimmberechtigten Kirchengemeindeglieder der Einzelkirchengemeinden oder der Gruppen gewählt, zu welchen mehrere Kirchengemeinden nach Art. 37 Abs. II Ziff. 2 zusammengefaßt sind.

<sup>VI</sup> Die Kirchenverwalter der Nebenkirchen-, Kapellen- und kirchlichen Friedhofverwaltungen sollen durch die in dem Bezirke wohnenden (Art. 106 Abs. IV) wahlstimmberechtigten Bekenntnisgenossen gewählt werden. Der Bezirk gilt für die Wahlen als Kirchengemeindebezirk.

Wahlstimmrecht.

**Art. 43.**

<sup>I</sup> Wahlstimmberechtigt sind (vorbehaltlich der Art. 19 Abs. I Satz 1 und 42 Abs. II, V, VI) die männlichen, selbständigen Be-

kennniögenossen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Reichöangehörigkeit besitzen, im Kirchengemeindebezirk wohnen (Art. 106 Abs. IV) und von denen ein Steuerbetrag auf eine ganz oder teilweise zum Kirchengemeindebezirk gehörige bürgerliche Gemeinde oder abgeöondere Markung trifft, mit Ausschluß:

1. der Gemeinschuldner während der Dauer des Konkursverfahrens,
2. jener, die nicht im Besiö der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
3. jener, die zu Zuchthausstrafe oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht, Gotteslästerung, Beschimpfung der eigenen Kirche oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche, Verbrechenö oder Vergehens in Bezug auf den Eid oder wider die Sittlichkeit zu Gefängniöstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn nicht die Strafe seit 5 Jahren verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

<sup>11</sup> Durch die Kirchenwahlordnung (Art. 52 Abs. III) kann die Befugniö zur Ausübung des Wahlstimmrechts allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen von dem Eintrag in eine ständige oder jeweils anzulegende Wählerliste und der Eintrag von der eigenen Anmeldung des Wahlstimmberechtigten abhängig gemacht werden.

**Wählbarkeit.**

#### **Art. 44.**

<sup>1</sup> Wählbar sind (vorbehaltlich der Art. 19 Abs. I Satz 1, 42 Abs. II, III, V, VI und 84 Abs. IV) nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre die wahlstimmberechtigten weltlichen Bekenntniögenossen, die ständig im Kirchengemeindebezirk wohnen (Art. 106 Abs. IV) und denen nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt oder durch besonderen ordnungsmäßig veröffentlichten Ausdruck des zuständigen kirchlichen Organs die kirchlichen Gemeinschaftsrechte aberkannt sind.

<sup>11</sup> Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann von der kirchlichen Oberbehörde die Wahl von Personen beanstandet werden,

1. die durch offenkundigen unsittlichen Lebenswandel Anlaß zu öffentlichem Argerniß geben,
2. die durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder
3. die wegen eines in Art. 43 Abs. I Ziff. 3 angeführten Verbrechens oder Vergehens zu Gefängniöstrafe rechtskräftig verurteilt sind, wenn seit der Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Strafe mehr als fünf Jahre verfloßen sind.

Bestreitet der Gewählte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für

die Beanstandung der Wahl gegeben sind, so erfolgt die Feststellung nach Maßgabe des Art. 8 Ziff. 37 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen betreffend, in der Fassung des Art. 96 der Kirchengemeindeordnung.

**Ablehnung.****Art. 45.**

Die Wahl kann abgelehnt werden;

1. wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit,
2. wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,
3. wenn der Gewählte während voller 6 Jahre Mitglied einer Kirchenverwaltung war,
4. wegen einer Beschäftigung, die eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit vom Kirchengemeindebezirk mit sich bringt,
5. wenn der Gewählte berufsmäßig im Reichs-, Staats-, Hof-, Militär- oder Gemeindedienst oder als öffentlich angestellter Lehrer tätig ist,
6. wenn der Gewählte erklärt, er glaube einer Beanstandung im Sinne des Art. 44 Abs. II ausgesetzt zu sein.

**Bestechung.****Art. 46.**

Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie den Bestechenden und Bestochenen betrifft, sowie für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl und deren etwaiger Erneuerung zur Folge.

**Wahlperiode.****Art. 47.**

<sup>I</sup> Die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen sollen von 6 zu 6 Jahren im November oder Dezember stattfinden und bis 15. Dezember beendet sein.

<sup>II</sup> Sie gelten für die sechs auf die gesetzliche Wahlzeit folgenden Kalenderjahre (Wahlperiode).

<sup>III</sup> Die während der Wahlperiode stattfindenden Wahlen gelten für die noch übrige Dauer der ersteren.

**Verschiedenes.****Art. 48.**

<sup>I</sup> Die Wahl wird unter Leitung eines von der Staatsaufsichtsbehörde ernannten Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, in geheimer, unmittelbarer Stimmgebung vorgenommen. Als Wahlkommissär ist in der Regel der Kirchenverwaltungsvorstand aufzustellen.

<sup>II</sup> In großen Kirchengemeinden kann die Kirchenverwaltung die Vornahme der Wahl in mehreren Wahllokalen anordnen.

<sup>III</sup> Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

<sup>IV</sup> Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>V</sup> Die bürgerlichen Gemeindebehörden sind verpflichtet, den auf die Wahlen bezüglichen Anforderungen des Wahlkommissärs ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nötige Dienstpersonal bereit zu stellen sowie für ein geeignetes Wahllokal und die erforderlichen Wahlpapiere zu sorgen.

**Ergebnis.**

### **Art. 49.**

<sup>I</sup> Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit.

<sup>II</sup> Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Lebensalter, wenn die erforderliche Zahl durch den Eintritt aller nicht überschritten wird. Andernfalls entscheidet das Los.

**Verwandtschaft.  
Schwägerschaft.**

### **Art. 50.**

<sup>I</sup> Werden zu Kirchenverwaltern Personen gewählt, welche miteinander als Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Nefte verwandt oder als Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn verschwägert sind, so hat der mit der größten Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>II</sup> Besteht ein solches Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zwischen einem Gewählten einerseits und einem Kirchenverwaltungsmitgliede andererseits, so ist der Gewählte vom Eintritt in die Kirchenverwaltung ausgeschlossen.

<sup>III</sup> Wenn das Hindernis erst nachträglich entdeckt wird oder entsteht, so ist zum Austritt (Art. 41 Abs. III) verpflichtet, wer nach Abs. I oder II nicht eintreten könnte.

<sup>IV</sup> Die nach diesem Artikel von der Mitgliedschaft Ausgeschlossenen sind bei einer Erledigung im Laufe der Wahlperiode vor den Ersatzmännern zum Eintritte berufen, wenn das Hindernis weggefallen ist. Ein gleichwohl einberufener Ersatzmann ist zum Austritte (Art. 41 Abs. III) verpflichtet.

**Ersatzmänner.**

### **Art. 51.**

<sup>I</sup> Für die Kirchenverwalter sind in demselben Wahlgang in gleicher Anzahl Ersatzmänner zu wählen. Jeder Wähler hat daher

doppelt soviel Namen zu bezeichnen, als Kirchenverwalter zu wählen sind. Die nach den Grundsätzen des Art. 49 auf die Kirchenverwalter zunächst folgenden Personen sind als Ersatzmänner gewählt.

<sup>II</sup> Die Ersatzmänner werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt und nach der gesetzlichen Reihenfolge (Art. 49 Abs. II) einberufen.

<sup>III</sup> Der Einberufene hat sein Amt für die noch übrige Dauer der Wahlperiode zu versehen.

Weiteres.

### Art. 52.

<sup>I</sup> Die Wahlen unterliegen der Prüfung durch die Staatsaufsichtsbehörde und innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Anfechtung.

<sup>II</sup> Die Aus tretenden haben bis zur Einweisung der Neugewählten ihre Tätigkeit fortzusetzen.

<sup>III</sup> Die weiter erforderlichen Bestimmungen über die Wahlen, insbesondere über das Verfahren, die Wahlprüfung und Wahlanfechtung, sowie jene über Einweisung und Verpflichtung der Kirchenverwaltungsmitglieder werden durch königliche Verordnung (Kirchenwahlordnung) getroffen. Die Kirchenwahlordnung kann die Wahl nach gebundenen Listen für Kirchengemeinden vorsehen, in denen die Befugnis zur Ausübung des Wahlstimmrechts von dem Eintrag in eine Wählerliste abhängig gemacht ist. Die Einführung dieses Wahlverfahrens hat außerdem einen hierauf gerichteten Antrag eines ortskirchlichen Vertretungskörpers zur Voraussetzung.

<sup>IV</sup> Die Staats- und Gemeindebehörden sowie die Pfarr- und Standesämter sind verpflichtet, die zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Aufschlüsse unverzüglich und unentgeltlich zu erteilen. Soweit die Aufstellung von Wählerlisten, die alle Wahlstimmberechtigten umfassen sollen, angeordnet wird, obliegt die Herstellung den bürgerlichen Gemeinden im Benehmen mit den einschlägigen Kirchenverwaltungen.

<sup>V</sup> Die Wahlkosten gehören zum Verwaltungsaufwand. Den bürgerlichen Gemeinden sind nur die Auslagen zu ersetzen. Reisekosten und Tagegelder von Staatsbeamten, die als Wahlkommissäre aufgestellt sind, fallen der Staatskasse zur Last. Alle Wahlhandlungen und die dabei nötigen Ausfertigungen sind gebührenfrei.